

Title	Die chinesische Haltung zum Kriegsrecht : lex lata und lex ferenda, Theorie und Praxis
Author(s)	Heuser, Robert
Citation	Osaka University Law Review. 1982, 29, p. 11-58
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/5693
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

https://ir.library.osaka-u.ac.jp/

The University of Osaka

Die chinesische Haltung zum Kriegsrecht: lex lata und lex ferenda, Theorie und Praxis*

Robert Heuser**

Übersicht***

- I Einleitung
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Historischer Rückblick
- II Determinanten der chinesischen Rechtsansicht
 - Das Problem der Legalität das Krieges: die chinesische Auffassung vom ius ad bellum
 - 2. Theorie des Volkskrieges
 - 3. Prinzip der Souveränität
 - 4. Die chinesische Rechtsanschauung
- III Die Rechtslage: China und Kriegsvölkerrecht (ius in bello)
 - 1. Rechtsquellen:
 - a) Das Verhältnis Chinas zu den kriegsrechtlichen Abkommen
 - b) Gewohnheitsrechtliche Bindung
 - 2. Versuch einer Systematik
 - 3. Die lex ferenda: Chinas Haltung zur Fortbildung des Kriegs-

^{*} Dieser Studie liegt ein Referat zugrunde, das ich im November 1977 im Rahmen einer Tagung zu chinesischen völkerrechtlichen Anschauungen im Institut für Asienkunde, Hamburg, gehalten habe. Die vereinbarte Veröffentlichung der Tagungsreferate ist aus mir nicht mitgeteilten Gründen bisher nicht erfolgt. Um den Abstand zur Gegenwart nicht noch größer werden zu lassen, wird die den Entwicklungsstand bis Juni 1978 widergebende Studie hiermit veröffentlicht.

^{**} Lektor für deutsches Recht, Juristische Fakultät, Universität Osaka, Dr. iur. Heidelberg 1971, M.A. (Sinologie), Heidelberg 1978.

^{***} Abkürzungen (soweit nicht geläufig): AJIL American Journal of International Law); Cohen-Chiu (J.A. Cohen, Hungdah Chiu, People's China and International Law. A Documentary Study, Princeton 1974); FGHB (Fagui-huibian, Gesetzessammlung); ILM (International Legal Materials); NZZ (Neue Zürcher Zeitung); PC (People's China, Peking); PR (Peking-Rundschau, Peking); RMRB (Renmin-ribao, Peking); SCMP (Survey of China Mainland Press, U.S. Consulate General, Hong Kong); ZFYJ (Zhengfa-yanjiu, Politische und juristische Studien, Peking); ZaöRV (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht).

völkerrechts:

- a) Die Haltung der VR China zum IKRK
- b) Chinas Beitrag auf der Genfer diplomatischen Konferenz für humanitäres Völkerrecht
- IV Die Rechtsbefolgung (empirisch und potentiell): Bisherige Waffengänge und ihre völkerrechtliche Beurteilung
- V Zum Recht der Kriegsverhütung
- VI Zusammenfassung und Ausblick

I Einleitung

1. Vorbemerkung

Die neue Geschichte wohl keines anderen Staates der Erde bildet eine derart ununterbrochene, aus Krieg und Bedrohung durch Krieg zusammengesetzte Kette des Schreckens wie die Geschichte Chinas seit 1840. Vom Opiumkrieg bis hin zu den bewaffneten Zusammenstößen am Ussuri im März 1969 steht die militärische Gewaltanwendung — international oder intern — im Mittelpunkt des Geschehens eines Landes, dessen konfuzianische Philosophen stets betont hatten, daß "gutes Eisen nicht zu Nägeln und gute Menschen nicht zu Soldaten gemacht werden", und wo der Welt ältester Traktat über die Methoden der Kriegsführung¹⁾ zwar entstanden, wegen des traditionell niedrigen Sozialstatus des Militärs aber erst in neuerer Zeit breiteres und nicht nur literarisches Interesse gefunden hat.²⁾

In diesem Kapitel soll die Haltung der VR China zu jenen Regeln des

¹⁾ Sun Zi, Bing-fa, englische Übersetzung (The Art of War) von L. Giles, Einleitung von Brigadegeneral T.R. Phillips, 1963. —Die Einleitung enthält einen historischen Abriß des chinesischen Militärwesens und der Kriegsführung vom Altertum bis zum Ausbruch des chinesisch-japanischen Krieges im Juli 1937.

²⁾ Es gab auch keinen dem lateinischen Mars vergleichbaren chinesischen Kriegsgott. Guan Yü kann allenfalls als Soldatengott bezeichnet werden. Es wäre aber falsch, die Existenz von Angriffskriegen, ja von Verherrlichung des Krieges und von Kriegspropaganda für die chinesische Geschichte zu verneinen. Nach den Ausführungen eines von Prof. Wolfram Eberhardt im Juni 1978 in Heidelberg gehaltenen Vortrages ist die Verherrlichung des Krieges häufiges Thema von Tempelbildern und Volksromanen. Die gegenteilige Ansicht beruht auf der isolierten Betrachtung der chinesischen Gelehrtenkultur; vgl. z.B. Fairbanks Thesen ("...The pacifist bias of the Chinese Tradition..." u.a.) in dessen Einleitung zu F.A. Kierman, J.K. Fairbank (Hrsg.), Chinese Ways in Warfare, Cambridge/Mass, 1974.

Völkerrechts untersucht werden, deren Gegenstand das Verbot oder die Beschränkung des Krieges und seiner Durchführung ist. Wie verhält sich China gegenüber vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Bindungen, die das Völkerrecht einem kriegsführenden Staate auferlegt? Wie ist aus chinesischer Sicht die Rechts im konkreten internationalen bewaffneten die Befolgung des Rechts im konkreten internationalen bewaffneten Konflikt dar? Stehen diese Fragen in einem verifizierbaren Zusammenhang zu der insbesondere durch Mao Zidong geschaffenen chinesischen Kriegstheorie und zu der historischen Erfahrung Chinas mit Problemen der rechtlichen Beschränkung des Krieges? Lassen sich schließlich aus dem Aufweis vergangener Erfahrung und gegenwärtiger Theorie und Praxis die zukünftigen Positionen Chinas zum Kriegsvölkerrecht extrapolieren?

Eine Darstellung des Kriegsrechts erfordert nach Friedrich Berber die Behandlung des ius ad bellum, des ius in bello und des Rechts der Kriegsverhütung³⁾. Die Ansichten Chinas zu allen drei Bereichen⁴⁾ sind Gegenstand dieser Ausführungen, wobei für den als "Recht der Kriegsverhütung" bezeichneten eher rechtspolitischen Komplex einige Bemerkungen (im wesentlichen begrenzt auf Abrüstungsfragen) genügen müssen.

2. Die Erfahrung Chinas mit dem Kriegsvölkerrecht bis zur Gründung der Volksrepublik

Die Vermessenheit, die in dem Unterfangen liegt, einen solchen historischen Rückblick in einer Einleitung darzubieten, wird dadurch nicht geringer, daß man sich ihrer bewußt ist. Sie wird aber entschuldbar durch die Tatsache, daß die über 2000-jährige Staatenpraxis des kaiserlichen China unter den hier interessierenden Gesichtspunkten fast völlig unerforscht ist⁵). "Historische Erfahrung" ist bislang nur reduziert darzustellen auf die

³⁾ Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Bd.: Kriegsrecht, 2. Auflage, München 1969, S. 23 f.

⁴⁾ Die chinesischen Ansichten zu dem an sich zum Kriegsrecht gehörenden Recht der Neutralität (Neutralität ist Nichtbeteiligung an einem bestimmten Krieg) bleiben hier unberücksichtigt.

⁵⁾ Der Song Kodex von 963 enthält eine Regelung zum Schutz des außer Gefecht gesetzten Gegners dahingehend, daß jemand, der einen Feind, der seine Waffen bereits abgegeben hatte oder der desertiert war und sich ergeben hatte, tötete, zu köpfen war. Vgl. Song Xing-tong, hrsgg. von Jiao Zuhan (in: Zhongguo li-dai fadian kaoji), Taibei 1969, S. 226. Siehe auch H. Franke, Zum Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter, Bayr. Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, 1970, Heft 5, München 1970; hier sind Vorschriften zum Schutz der Zivilbevölke-

vorkaiserliche und die Zeit seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Im Gegensatz zur europäischen Antike, wo völkerrechtliche Schranken der Kriegsführung angeblich unbekannt waren⁶⁾, soll China schon vor seiner Einigung im Jahre 221 v. Chr. solche Schranken gekannt haben⁷⁾. In einer Dartellung des vorkaiserlichen chinesischen Kriegsrechts⁸⁾ wird zur Charakterisierung edlen Strebens Mencius zitiert, nach dem "alle, die fähig sind, Truppen zu führen und Schlachten durchzuführen, große Verbrecher" sind. Doch angesichts der zahlreichen Kriege dieser Epoche war die Festsetzung rechtlicher Schranken so realistisch wie human. So sollte kein Mann "mit verblichenem Haar" gefangen und kein Feind mehr als einmal verwundet werden dürfen⁹⁾.

Mit dem europäischen Völkerrecht des 19. Jahrhunderts kamen die Chinesen bekanntlich durch Übersetzungen völkerrechtlicher Traktate in Kontakt¹⁰⁾, nachdem bei chinesischen Staatsmännern ein Bedürfnis entstanden war, der agressiven Betätigung europäischer Mächte auch mit den von ihnen selbst gesetzten Normen zu begegnen. Diese Übersetzungen enthielten auch kriegsrechtliche Passagen; die Einführung speziell dieses Teils des Völkerrechts geschah aber primär durch die 1881 erfolgte Publikation von Martins Übersetzung des "Manuel des lois de la guerre" des Institut de Droit International¹¹⁾. Es ist nicht klar, inwieweit die Chinesen diesen Regeln gefolgt sind. Wie in einer unveröffentlichten, auf chinesischen Quellen der späten Qing-Zeit beruhenden Arbeit, festgestellt wird, kann

rung des besetzten Landes und von Gefangenen Bestandteil von Disziplinarregeln. Der französische Sinologe Paul Demievielle äußerte in einem Artikel ("Der Geist unparteilscher Wohltätigkeit bei den alten Kulturvölkern des Fernen Ostens") der Revue internationale de la Croix Rouge (9, Bd., 1958, deutsche Beilage), die bestrebt ist "auf Grund von ausgedehnten Forschungen die Universalität des Rotkreuzgedankens nachzuweisen", daß "in der chinesichen Geschichte selten die Rede (ist) von einer Wohltätigkeit zugunsten der Kriegsopfer, wie sie das Rote Kreuz ausübt".

⁶⁾ Berber, op. cit., S. 22.

⁷⁾ Vgl. dazu R.L. Walker, The Multi-State System of Ancient China, Hamden/Conn. 1953, S. 87 ff.; K. Iriye, The Principles of International Law in the Light of Confucian Doctrine, in: Recueil des Cours 1967 I, S. 47-53; G. Kaminski, Chinesische Positionen zum Völkerrecht, Berlin 1973, S. 56-63.

⁸⁾ Cheng Dexu, International Law in Early China, Chapter III: Law of War, in: Social and Political Science Review (Peking), Bd. 11 (1927), S. 260-267.

⁹⁾ Ibid. S. 265.

¹⁰⁾ Vgl. I.C.H. Hsü, China's Entrance into the Family of Nations. The Diplomatic Phase, 1858—1880, Cambridge/Mass. 1960. S. 12; S. Teng und J. Fairbank, China's Response to the West, New York (Atheneum-edition), 1973, S. 97-99.

¹¹⁾ Hsü, op. cit., S. 138.

"sporadical reference to the law of war" gefunden werden¹²). So soll während des chinesisch-japanischen Krieges von 1894/95 betont worden sein, daß "Japanese envoy and consuls could be expelled within 24 hours" und daß "Japanese nationals continuously residing in China after the beginning of the war and under the protection of a third country's foreign officer could be executed for espionage activity". Seit Ende des Opium-Krieges kam China in Kontakt mit dem Friedensverträge betreffenden Teilbereich des Kriegsrechts¹³). Nach den Erfahrungen des Krieges mit Japan¹⁴) hatte China nicht weniger Grund als andere Staaten, sich an den internationalen Bemühungen zur Schaffung kriegsrechtlicher Regeln zu beteiligen und sandte Delegationen zu den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907¹⁵). China retifizierte zwei der drei Konventionen und alle drei Deklarationen von 1899 sowie die Deklaration und elf der dreizehn Konventionen von 1907¹⁶). China war damit dem gesamten kriegsrechtli-

¹²⁾ T.W.S. Huang, The Relevance of International Law to the Foreign Relations of Ch'ing China, Harvard Law School, May 15, 1971, S. 27.

¹³⁾ Vgl. Treaty of Peace, Friendship and Commerce, between Great Britain and China, Signed at Nanking, Aug. 29, 1842, in: W.F. Mayers (ed.), Treaties between the Empire of China and Foreign Powers, Shanghai, London 1877. S. 1; Convention of Peace and Friendship between France and China, Signed at Peking, Oct. 25, 1860, in: ibid. S. 72; Final Protocol (between the Foreign Powers and China) for the disturbances of 1900, signed at Peking, Sept. 7, 1901, in: J.V.A. MacMurray (ed.), Treaties and Agreements with and concerning China (1894–1919), vol. 1: Manchu Period (1894–1911), New York 1921, S. 278.

¹⁴⁾ Vgl. dazu die erste völkerrechtliche Studie aus japanischer Feder: Nagao Ariga, La Guerre Sino-Japonaise au Point de Vue du Droit International, Paris 1896.

¹⁵⁾ Stellvertretender Chefdelegierter der chinesischen Delegation von 1970 war der ehemalige U.S. Secretary of State, John Foster, vgl. J.B. Scott, The Hague Peace Conferences of 1899 and 1907, vol. 1, Baltimore 1909 (Nachdruck New York und London 1972), S. 265. — In der Arbeit von C.D. Davis, The United States and the First Hague Peace Conference, Ithaca 1962, findet die Neugierde der europäischen Diplomaten gegenüber den chinesischen Konferenzteilnehmern Erwähnung: "China's (chief delegate) Yang Yu was the only individual to appear in outlandish costume; his rich robe of peacock blue and his cap, adorned with the red coral button of a mandarin of high rank, had been subject of comment since the conference's opening" (S. 108). — Bezüglich der Diskussionsbeiträge und des Abstimmungsverhaltens der chinesischen Delegationen gibt W.I. Hull, The two Hague Conferences and their Contribution to International Law, Boston 1908 (Neudruck New York 1970) einigen Aufschluß.

¹⁶⁾ Der genaue zeitliche Ablauf der Ratifikationen war der folgende: 1904 ratifizierte die Qing-Regierung folgende von der Ersten Haager Friedenskonferenz angenommenen Konventionen und Erklärungen: Konvention über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom Roten Kreuz von 1864 auf den Seekrieg (chinesischer Text in: Xie Dianzeng und Guo Zixiong, Zhongguo canjia zhi guoji-gongyue huibian, Shanghai 1937 (Nachdruck Taibei 1971), S. 19, 331; Deklaration betreffend das Verbot des Werfens von Projektilen oder Explosivstoffen aus der Höhe von Luftfahrzeugen oder ähnlichen neuen Erfindungen (war zeitlich auf fünf Jahre beschränkt), Xie und Guo, S. 22; Deklaration betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck es

chen Vertragswerk¹⁷⁾ der Haager Konferenzer beigetreten.

Durch seinen Beitritt zur Satzung des Völkerbundes¹⁸⁾ bekannte sich China zu den dort ausgesprochenen Kriegsbeschränkungen, deren Ausweitungen im Briand-Kellog-Pakt¹⁹⁾ und – zum allgemeinen Gewaltverbot – in der Satzung der Vereinten Nationen von China mitvollzogen wurde. Die auf den Haager Konferenzen begonnene Beteiligung an der Fortbildung des Kriegsrechts setzte China fort durch die 1929 vorgenommene Ratifikation des Genfer Protokolls von 1925 betreffend das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologen Mitteln²⁰⁾. Im Jahre 1935 ratifizierte China die Genfer Konventionen von 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde und über die Behandlung der Kriegsgefangenen²¹⁾. Der historische Rückblick verdeutlicht, daß China frühzeitig an der Entwicklung des Kriegsrechts beteiligt war, das Vertragswerk der Haager Friedenskonferenzen in umfassenderer Weise als andere große Staaten (etwa USA und Rußland) ratifizierte – vielleicht weil eine moderne Kriegs-

ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, Xie und Guo S. 24; Deklaration betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, Xie und Guo S. 26; 1907 trat China der Haager Konvention von 1899 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges bei, Xie ung Guo S. 13. 1908 ratifizierte es die Haager Konvention (X) von 1907 betreffend die Anwendung der Genfer Konvention vom Roten Kreuz auf den Seekrieg und die Haager Deklaration von 1907 betreffend das Verbot von Projektilen, die erstichende oder schädliche gase verbreiten, Xie und Guo S. 57. 1909 ratifizierte die kaiserliche Regierung die folgenden von der Zweiten Haager Konferenz angenommenen Konventionen: (II) Haager Abkommen über die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, Xie und Guo S. 45; das (III) Haager Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten, Xie und Guo S. 46; das (V) Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges Xie und Guo S. 47; das (IX) Haager Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten; das (XIII) Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, Xie und Guo S. 54. Die junge Republik ratifizierte 1916 folgende während der Zweiten Haager Konferenz angenommenen Konventionen: Das (IV) Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Xie und Guo S. 57; das (VI) Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrtsschiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten, Xie und Guo S. 63; das (VII) Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrtsschiffen in Kriegsschiffe, Xie und Guo S. 64; das (VIII) Abkommen über die Legung von unterseeischen selbständigen Kontakminen, Xie und Guo S. 64; das (XI) Abkommen über gewisse Beschrängkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, Xie und Guo S. 67.

¹⁷⁾ Eine der Haager Konventionen von 1899 und zwei von 1907 beziehen sich auf das Verfahren der friedlichen Streitbeilegung (von China ratifiziert), alle anderen betreffen das Kriegsrecht.

¹⁸⁾ China wurde Mitglied durch Unterzeichnung des Vertrages von St. Germain (1920), der wie der Versailler Vertrag die Völkerbundssatzung enthielt. Chinesischer Text in Xie und Guo, S. 294.

¹⁹⁾ Chinesisch: Fei-zhan gong-yue (Vertrag über die Nichtung des Krieges), in: Xie und Guo S. 327. Ratifikation 1929 durch die Nationalregierung.

²⁰⁾ Xie und Guo S. 921.

²¹⁾ Xie und Guo S. 348, 353.

technik in China noch gar nicht existierte – und den sich anschließenden, dem Kriegsrecht geltenden Bemühungen der Staaten aufgeschlossen gegenüberstand. China war also bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts mit den Problemen einer normativen Beschränkung der Kriegsführung vertraut und forderte im Sinne einer idealen Auslegung der eigenen Kultur den Gedanken des Kriegs- und Gewaltverbotes. Doch schon Sun Yat-sen beanspruchte für China eine Mission, angesichts der eine undifferenzierte Betrachtung des Gewaltproblems als Selbstgerechtigkeit erscheinen mußte. Sun schrieb im Jahre 1924:

"Wenn wir uns heute, da unsere Entwicklung noch nicht begonnen hat, verpflichten, den Schwachen zu helfen..., werden wir uns in Zukunft, wenn wir stark geworden sind, der heute durch die Großmächte erlittenen politischen und wirtschaftlichen Unterdrückung und Leiden erinnern, und wenn künftig schwache und kleine Nationen solchen Leiden ausgesetzt sind, werden wir diesen Imperialismus vernichten. Das würde dann bedeuten, 'den Staat zu regieren und die Welt zu befrieden'".²²)

II Determinanten der chinesischen Rechtsansicht

1. Im Vordergrund der die chinesischen Ansichten vom Kriegsrecht möglicherweise prägenden Leitmotive steht die chinesische Stellungsnahme zum ius ad bellum. Locus classicus der chinesischen Differenzierung von gerechtem und ungerechtem Krieg ist die folgende Stelle aus einer Schrift Maos vom Dezember 1936:

"Der Krieg, dieser Moloch, der die Menschen sich gegenseitig abschlachten läßt, wird mit der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft letzten Endes aus der Welt geschafft werden, und zwar in nicht allzu ferner Zukunft. Es gibt aber nur ein Mittel zur Abschaffung des Krieges: Man muß den Krieg mit dem Krieg bekämpfen, dem konterrevolutionären Krieg den revolutionären Krieg... dem

²²⁾ Sun-Auswahl, Leipzig (Reclam) 1974, S. 314.

konterrevolutionären Klassenkrieg den revolutionären Klassenkrieg entgegensetzen. In der Geschichte gibt es nur zwei Arten von Kriegen: gerechte und ungerechte. Wir sind für die gerechten Kriege und gegen die ungerechten. Alle konterrevolutionären Kriege sind ungerecht. alle revolutionären Kriege sind gerecht. Die Ära der Kriege im Leben der Menschheit wird durch unsere Hände ihr Ende finden, und zweifellos ist der Krieg, den wir jetzt führen, ein Teil des letzten Ebenso steht außer Zweifel, daß der Krieg, dem wir uns gegenübersehen, einen Teil des größten und erbarmungslosesten Krieges bilden wird. Uns bedroht der größte und erbarmungsloseste aller ungerechten konterrevolutionren Kriege, und wenn wir nicht das Banner des gerechten Krieges entfalten, wird der Großteil der Menschheit ins Unheil gestürzt werden. Das Banner des gerechten Krieges Chinas ist das Banner der Rettung Chinas. Der Krieg, den die überwältigende Mehrheit der Chinesen führt, ist zweifellos ein gerechter Krieg, ist ein höchst erhabenes und ruhmreiches Werk zur Rettung der Menschheit und Chinas, ist die Brücke zu einer neuen Ära der Weltgeschichte. Von dem Zeitpunkt an, da die menschliche Gesellschaft in ihrer fortschreitenden Entwicklung zur Aufhebung der Klassen und des Staates gelangt, wird es auch keinerlei Kriege mehr geben, weder konterrevolutionäre noch revolutionäre, weder ungerechte noch gerechte, und für die Menschheit wird dann das Zeitalter des ewigen Friedens anbrechen. Wenn wir die Gesetze des revolutionären Krieges studieren, so gehen wir von dem Bestreben aus, alle Kriege abzuschaffen, und das ist die Trennungslinie, die uns Kommunisten von allen Ausbeuterklassen scheidet "23).

Im Gegensatz zu den sozialistischen Staaten Osteuropas wird in China an der – in ihrer im 20. Jahrhundert von Lenin²⁴⁾ entwickelten Form

²³⁾ Strategische Probleme des revolutionären Krieges in China, in: Ausgewählte Werke, Bd. 1, Peking 1968, S. 213 f. Als Ziel des Krieges dessen Abschaffung zu bezeichnen, ist auch in der chinesischen Antike üblich gewesen, vgl. Cheng, op. cit. (Anm. 8), S. 265. Das chinesische Zeichen für "Krieg" "Kampf" (zhan) besteht aus den Elementen "dan" (einzeln, vereinzeln) und "ge" (Speer), heißt also etymologisch "die Waffen vereinzeln, isolieren, weglegen". Vielleicht enthält die chinesische Kriegszielbehauptung durch diese spezifische Semantik einen Sinn jenseits international üblicher Legitimationspropaganda.

²⁴⁾ Zur Kriegstheorie Lenins, vgl. F.C. Schröder, Die Rechtmäßigkeit des Krieges nach westlicher

- Lehre vom gerechten Krieg festgehalten²⁵). Es bleibt somit bei der Auffassung, daß "in der Klassengesellschaft Revolution und revolutionäre Kriege unvermeidlich"26) sind, daß "alle Kriege, die dem Fortschritt dienen gerecht" und "alle Kriege, die den Fortschritt behindern" ungerecht sind²⁷). Durch Anbindung dieser Auffassungen an die Geschichtsphilosophie des historischen Materialismus ist die Frage der Rechtfertigung eines Krieges nach sozio-ökonomischen Kriterien zu bestimmen. Urheber eines Krieges - Angreifer, Aggressor - ist stets der Repräsentant der durch die notwendige historische Progression tendenziell bereits überwundenen sozialökonomischen Formation, in unserer Zeit Kapitalismus und Imperialismus. Die von dieser Seite unterdrückten Völker verteidigen sich in einem gerechten Krieg, Art. 2 IV der UN-Satzung wird nicht tangiert. Folgerichtig können der Krieg und seine Schrecken nur klassenspezifisch, keinesfalls allein auf Grund ("sog,") humanitärer Auffassungen betrachtet werden. Dem grundsätzlich bejahten Gewaltverbot wird als Ausnahme das Selbstverteidigungsrecht auch von nationalen Befreiungsbewegungen und deren Unterstützung als rechtlich erlaubte Nothilfe gegenübergestellt²⁸). 1965 definierte ein chinesischer Autor: "Nationale Befreiungskriege sind Kriege der nationalen Verteidigung, die von Staaten oder Nationen unter kolonialer oder halbkolonialer Herrschaft zur Wahrung ihrer eigenen Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität und zum Widerstand gegen die Plünderung und bewaffnete Aggression ausländischer Kolonialisten durchgeführt werden.

und sowjetischer Völkerrechtsauffassung, in: R. Maurach und B. Meissner (Hrsg.), Völkerrecht in Ost und West, Stuttgart etc. 1967, S. 183 ff. Die Sowjetunion ist unter Stalin, dann verstärkt unter Chruschtschow (20. Parteitag der KPSU) (1956) von der Leninschen Kriegstheorie abgerückt; dazu Schröder, S. 191 ff.

²⁵⁾ Entsprechende Bezugsnahmen sind häufig; vgl. z.B. Su Yü (Mitglied des ständigen Ausschusses der Militärkommission beim ZK der KP Chinas), Großer Sieg der Linie des Vorsitzenden Mao für die Kriegsführung, in: PR 1977/Nr. 34, S. 6; Qiao Guanhua (damals Leiter der chinesischen UN Delegation), in: PR1972/Nr. 41, S. 10; Massenkritikgruppe der militärisch-politischen Akademie, An der marxistischen Auffassung vom Krieg festhalten und Lin Biaos revisionistische Auffassungen vom Krieg kritisieren, in PR 1975/Nr. 8, S. 5 ff.

²⁶⁾ Mao Zi-dong, Über den Widerspruch (August 1937), in: Ausgewählte Werke Bd. 1, Peking 1968, S. 403.

²⁷⁾ Ders., Über den langwierigen Krieg (Mai 1938), ibid. Bd. 2, Peking 1968, S. 174.

²⁸⁾ Es ist zweifelhaft, ob diese Ausnahme der Satzung der Vereinten Nationen entspricht. Nach Art. 51 sind die Selbstverteidigungsrechte nur Staaten, zugeordnet, nicht aber Aufständischen. Demgegenüber stellten China und andere Staaten, darunter Algerien, UdSSR und Jugoslawien, angesichts des Art. 7 der am 14. 12. 1974 von UN Generalversammlung aufgenommenen Aggressionsdefinition fest, "that this article recognized that the armed struggle of people under colonial and

Somit sind sie Anti-Aggression und gerechte Kriege und entsprechen voll und ganz dem moderen Völkerrecht"29). Entsprechend heißt es in der chinesischen Regierungserklärung vom 29. 10. 1971 vier Tage nach dem chinesischen Repräsentationswechsel in den Vereinten Nationen: gression und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder sind mit der UNO-Charta unvereinbar. Die Regierung der Volksrepublik China und das chinesische Volk treten stets gegen die Aggressions- und Kriegspolitik des Imperislismus auf und unterstützen die unterjochten Nationen und unterdrückten Völker in deren gerechtem Kampf für nationale Befreiung, gegen fremde Einmischung, für die Herrschaft über ihre eigenen Geschicke. . "30). Konkreter äußerte sich dann der Leiter der chinesischen Delegation für die 27. Tegung der UNO-Vollversammlung, Qiao Guanhua, der am 3. Oktober 1972 erklärte: "Der Gewaltverzicht in internationalen Beziehungen ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich, keineswegs aber bedingungslos. Die Bedingungen sind: durch gegenseitige Achtung von Souveränität und territorialer Integrität, gegenseitigen Nichtangriff, gegenseitige Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, Gleichberechtigung und gegenseitigen Nutzen die friedliche Koexistenz zu verwirklichen. Will man dies erreichen, muß man die Aggressions- und Expansionspolitik jeglicher imperialistischer Kräfte bekämpfen"³¹). Der Kampf in Angola machte deutlich, daß China nur im Falle des Befreiungskrieges eine militärische Unterstützung Dritter für gerechtfertigt erachtet; schlägt der Befreiungskrieg in einen Bürgerkrieg um, so ist ein solches militärisches Engagement

racist régimes or other forms of alien domination for self-determination, feedom and independence was an instance of the legal use of force". Sie fügten hinzu, daß "with that principle established... art. 7 set out the corollary that any State had the right or even the duty to provide support of all kinds to ensure the exercise of that right". Andere Staaten bestritten eine derartige in Art. 7 angelegte Konsequenz; vgl. The Question of Defining Aggression, in: Yearbook of the United Nations, 1974, S. 845. — Zu den Bestrebungen, über Art. 51 durch Schaffung eines Sondertatbestandes der erlaubten Gewalt hinauszugehen, vgl. E. Klein, Nationale Befreiungskämpfe und Dekolonisierungspolitik der Vereinten Nationen: Zu einigen völkerrechtlichen Tendenzen, in: ZaöRV Bd. 36 (1976), S. 618, 646 ff.

²⁹⁾ Fu Zhu, Rusks "Völkerrecht" vermag die Aggressionsverbrechen der amerikanischen Imperialisten gegen Vietnam nicht zu verhüllen, in: ZFYJ 1965/Nr. 2, S. 10 (englisch in: Cohen/Chiu, S. 1490). Der Autor fährt fort: "Der nationale Befreiungskrieg in Vietnam verletzt nicht das Völkerrecht, er ist im Gegenteil ein wichtiger Beitrag zur Wahrung und zur Entwicklung des Völkerrechts".

³⁰⁾ PR 1971/Nr. 44, S. 6.

³¹⁾ PR 1971/Nr. 41, S. 10.

völkerechtswidrig³²⁾.

Damit ist die Rolle des Begriffs der Aggression (qinlüe) als definiens für die chinesische Ausprägung des ius ad bellum deutlich geworden. In den fünfziger Jahren unterstützten chinesische Autoren die entsprechenden sowjetischen Bemühungen. "Since aggression is the most heinous crime of war", stellte Shen Junru fest, "the definition of ggression must be clearly laid down in law; otherwise the big imperialists may instigate their satellits and use their 'voting machine' to brand others as aggressors at will'33. Ende der sechziger Jahre heißt es dann unter dem Eindruck der sowjetischen Theorie von der "beschränkten Souveränität" und der bewaffneten Auseinandersetzungen um die Ussuri-Insel Zhenbao/Damanski, daß die Sowjetunion "eine Menge Worte auf ihre 'Definition der Aggression' verschwende". Der UdSSR ginge es dabei um die Schaffung der "'theoretischen' Grundlage für die kolonialistische Expansion aller Imperialisten", und zwar dadurch, daß die Anwendung von Gewalt gegen Staaten desselben Gesellschaftssystems nicht als Aggression bezeichnet würde³⁴). Als Ende November 1973 der Rechtsausschuß der UNO-Vollversammlung die langjährigen, insbesondere von der Sowjetunion betriebenen³⁵⁾, Beratungen über eine Aggressionsdefinition dadurch beendete, daß er einen der 29. UN-Vollversammlung vorzulegenden Resolutionsentwurf annahm, beteiligte sich der chinesische Delegierte nicht an der Abstimmung. In einer erläuternden Stellungsnahme wies er darauf hin³⁶⁾, daß jedes Bemühen "Aggression" zu definieren von der Tatsache der Verursachung von Aggression durch des "Ringen um Welthegemonie" auszugehen habe. Die entscheidenden Sätze seien zitiert:

³²⁾ Vgl. G. Kaminski, Neue Aspekte der chinesischen Haltung zum Gewaltverbot, in: China-Report (Wien) Nr. 26/1975-26/1976, S. 26.

³³⁾ Shen Junru, On the Indictment and Punishment of War Criminals, in: PC vom 16. 9. 1951 (Cohen/Chiu, S. 1473 f.). Im Februar 1951 war in der Generalversammlung die Resolution ergangen, die China im Zusammenhand mit seiner Beteiligung am Korea-Krieg der Aggression beschuldigt hatte; vgl. den Text in: Cohen/Chiu, S. 1474.

³⁴⁾ Wang Dschau-tsai (Wang Zhaozai), Was steckt hinter der sowjetrevisionistischen "Definition der Aggression", in: PR 1969/Nr. 22, S. 16.

³⁵⁾ Vgl. zuletzt L. Schultz, Die Definition des Aggressionsbegriffs der Vereinten Nationen und die sowjetische Völkerrechtslehre, in: Osteuroparecht 23. Jg. (1977), 1 ff. und die scharfe – unter dem Eindruck des Grenzkonflikts mit der Sowjetunion stehende – Kritik der Chinesen in PR 1969/Nr. 22, S. 16 ff.

³⁶⁾ PR 1973/Nr. 49, S. 9 f.

"In bezug auf die Frage der Aggression oder der Opfer der Aggression sind wir der Ansicht, daß natürlich jedes Land, das als erstes Streitkräfte zur Verletzung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität anderer Länder einsetzt, das Verbrechen der Aggression begangen hat³⁷⁾, und daß ein solches Verbrechen der Aggression international aufs schärfste verurteilt und geahndet werden Gleichzeitig haben die Völker der verschiedenen Länder das Recht, geheiligte Kriege der nationalen Befreiung und revolutionäre Kriege der Selbstverteidigung zu führen. Man darf Aggressionskriege und Kriege dagegen – also zwei dem Wesen nach verschiedene Arten von Kriegen - nicht in einen Topf werfen. Wie zwischen Akten der Aggression und dem Opfer der Aggression unterschieden und über sie geurteilt werden soll, ist keine Frage von abstrakten juristischen Begriffen, sondern eine Frage der Anerkennung von objektiven Tatsachen. Solange man die objektiven Tatsachen respektiert, ist es sehr leicht zu entscheiden, wer der Aggressor und wer das Opfer der Aggression ist. Die Supermächte versuchen, abstrakte juristische Begriffe zu benutzen, um ihre Entstellung der objektiven Tatsachen zu rechtfertigen".

Abzulehnen seien auch die Bestrebungen der Supermächte, weiterhin den Sicherheitsrat über die Frage, ob eine gegebene Aktion eine Aggression darstelle, befinden zu lassen, um sich so in die Lage zu versetzen, ihrerseits Aggressionen zu begehen und sich einer Bestrafung durch ein Veto zu entziehen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Aggression sollte vielmehr von allen UN Mitgliedsstaaten "auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gestützt auf die objektiven Tatsachen" getroffen werden. Folgerichtig drückte der chinesische Delegierte in der Aussprache der Generalversammlung über den Resolutionsentwurf am 14. 12. 1974 seine "serious doubts as to the usefulness of the definition" aus, behinderte aber nicht die Annahme der Resolution.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, daß die chinesische Ausprägung des ius ad bellum für das Kriegsrecht (ius in bello) die Berücksichtigung einer doppelten Aufgabe bedeutet: die der Linderung des Leidens des Krieges und der Förderung der gerechten Kriegsführunden, der Kämpfer

³⁷⁾ Vgl. The Question of Defining Aggression, in: Year-book of the United Nations, 1974, S. 840 ff.

gegen Aggressionskriege.

- 2. In engem Zusammenhang mit der chinesischen Lehre von der Rechtmäßigkeit des Krieges steht die Mao'sche Theorie vom Volkskrieg³⁸), gleichsam die spezifisch chinesische militär-theoretische Realisation der chinesischen Ausprägung des ius ad bellum. Volkskrieg ist ex definitione gerechter Krieg. Seine Durchführung erfordert ob des ungleichen Stärkeverhältnisses ein spezifisches Konzept: Strategie und Taktik der Guerilla³⁹). Wichtigstes Kriterium dieser Kriegsführungsmethode besteht in dem Postulat der Beteiligung der gesamten Bevölkerung, ob Truppe oder Zivilisten, am Kampf, so daß der Feind "im Meer des Volkes ertrinkt". Politischideologische Rüstung der Kombattanten gilt als wirkungsvoller als die beste Bewaffnung. Es sind die mit hohem politischen Bewußtsein, mit "emanzipatorischer Mission" (Weggel) gewappneten Volksmassen, die den Sieg garantieren, nicht "Bomber, Maschinengewehr, Ferngeschütz und Giftgas", diese "Weiterentwicklungen des Speeres"⁴⁰). Für das sich weitgehend am Vorbild der klassischen Kriegsführung orientierende Kriegsrecht und seine Anwendung haben Theorie und Praxis des Volkskrieges erhebliche Konsequenzen. So ist etwa davon auszugehen, daß die klassische Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten fragwürdig wird und eine professionelle Armee wegen ihrer besseren Unterrichtung auch in kriegsrechtlichen Fragen und ihrer besseren Ausrüstung eher in der Lage sein wird, Kriegsgefangene gemäß dem Völkerrecht zu behandeln.
- 3. Es verwundert nicht, daß für Chinas kriegsrechtliche Positionen auch der Souveränitätsgrundsatz determinierend wirkt. Lastet ein äußerst weiter Souveränitätsbegriff auf allen völkerrechtlichen Konzepten Chinas, so macht

³⁸⁾ Für den Kampf der chinesischen Kommunisten in den Militärschriften Maos insbesondere der dreißiger Jahre entwickelt (vgl. Selected Military Writings of Mao Tse-Tung, Peking 1968) und durch Lin Biaos "Lange lebe der Sieg des Volkskrieges" (Sept. 1965) auf die internationale Ebene ausgedehnt.

³⁹⁾ Zu den militärischen Konzeptionen vgl. O. Weggel, Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der Volksrepublik China, Boppard 1977, S. 20 ff.

⁴⁰⁾ Mao, zitiert bei Weggel, op. cit., S. 27. – Zum Extrem ausformuliert wurde die Ansicht unter dem Einfluß kultur-revolutionären Voluntarismus. Vgl. z.B. Feng Tjuan-min (Feng Quanmin), Die mit den Maotsetungideen gewappneten Menschen sind die größte Kampfkraft, in: PR 1969/Nr. 33, S. 15 f.

sich dies im Kriegsrecht, das – ähnlich dem Schutz der Menschenrechte – angesichts der Vielzahl nicht internationaler bewaffneter Konflikte erst im Durchbrechen des Souveränitätsdogmas seine humanitäre Wirksamkeit entfaltet, besonders bemerkbar.

Als weiterer, die chinesische Ansicht vom Kriegsrecht und dessen Durchführung determinierender Faktor ist der in innerstaatlichen Rahmen sich über Jahrhunderte gebildete chinesische Begriff von Recht, Gesetz und Gerechtigkeit zu erwähnen. Die Chinesen haben zu keiner Zeit das Gesetz als Medium der Garantie individueller Rechte gegenüber staatlicher Macht und Gerechtigkeit, nicht als Realisation einer staatlich gesetzten Normenordnung begriffen. Das gesetzte Recht diente als Zwang (Strafrecht) oder als Vehikel der Bürokratie (Verwaltungsrecht). Die maoistische Ideologie kommt diesen traditionellen Strukturen entgegen. Sie "teilt mit den Konfuzianern von gestern die Ansicht, daß das Recht weder eine notwendige noch eine normale Basis für eine gutgeordnete Gesellschaft bildet"⁴¹). Auch heute steht es im Dienste sozio-moralischer Werte, betont so zwangsläufig seine Disziplinierungs- und Leitungsfunktion. Seine Bedeutung für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft scheint gering, für das Individuum noch geringer zu sein. Kodifikationen sind ebenso unbekannt wie nicht primär-bürokratische juristische Berufe. Eine derart nicht formalisierte innerstaatliche Rechtskultur muß dann mit den Anforderungen des völkerrechtlichen Kriegsrecht in Konflikt geraten, wenn das Völkerrecht jedenfalls ein Mindestmaß formal-rechtsstaatlicher Strukturen innerstaatlich voraussetzt, wie die etwa bei dem (III.) Genfer Abkommen vom August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen der Fall ist. Auch mag in einem Staat, in dem Rechtserziehung kaum bekannt ist, die Unterweisung der Kombattanten in den Regeln des Kriegsrechts – die erste Voraussetzung seiner Befolgung - vernachlässigt werden. Korovin hatte die darin liegende Aufgabe des Staates sehr ernst genommen, als er betonte, daß "für uns Juristen Sowjetrußlands" die rechtliche Erziehung der roten Armee "nicht gleichgültig sein (kann)"42). Die chinesische Bewertung eines formalen

⁴¹⁾ So E. J.M. Kroker, Rite, Gesetz und Recht (Grundlagen der Rechtsordnung im alten China), in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1969, S. 95 f.

⁴²⁾ E.A. Korovin, Das Völkerrecht der Übergangszeit, deutsche Übersetzung der 2. Auflage.

Rechtssystems mag dazu beitragen, daß sich China vor einer "juristischen" Lösung der durch Krieg verursachten Leiden weniger verspricht als Nationen, die dem Recht einen höheren Stellenwert einzuräumen gewöhnt sind. Andererseits ist den chinesischen Kommunisten die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Truppendisziplin – wenn auch untechnisch weit gefaßte-Regeln materiell kriegsrechtlichen Inhalts aufzustellen⁴³⁾, durchaus geläufig. So lautete der letzte der "Acht Punkte zur Beachtung", die Mao Zidong während des zweiten revolutionären Bürgerkrieges (1928-36) als Verhaltensregel aufgestellt hatte: "Mißhandle keine Gefangenen". Die sieben anderen Vorschriften hatten den Schutz von Zivilpersonen zum Gegenstand⁴⁴). Im Korea-Krieg wurden gemäß chinesischen Angaben bei Vorschlag eines Mitglieds der Chinesischen "Freiwilligen" zur Ordensverleihung berücksichtigt, ob der Vorgeschlagene Kriegsgefangene gemäß der Politik von "leniency, based on humanitarianism" behandelt hat. Denn: "this is regarded as much a part of his war conduct as heroism on the field of battle"45).

III Die Rechtslage: China und das ius in bello

Unter Kriegsrecht im eigentlichen Sinne (dem ius in bello) "sind diejenigen rechtlichen Beschränkungen zu verstehen, die das Völkerrecht den Kriegführenden auferlegt hinsichtlich der Anwendung der Mittel zur Überwindung, zur Besiegung, zur Überwältigung, zur Wehrlosmachung des Gegners, die das eigentliche Ziel des Krieges bildet"⁴⁶).

Berlin 1929, S. 113.

⁴³⁾ Solche Disziplinarordungen stellen nach F. Berber "die frühesten Kodifizierungen des Kriegsrechts" dar, op. cit. S. 230 f. Sie sind auch aus der chinesischen Rechtsgeschichte überliefert; vgl. den Kodex der kriegerischen Yuan (Mongolen)-Dynastie: Da-Yuan Tong-Zhi, 7. Kapitel: Militärgesetze (enthalten in der in Anm. 5 genannten Sammlung chinesischer Kodices, S. 291).

⁴⁴⁾ Vgl. Instruktion des Oberkommandos der chinesischen Volksbefreiungsarmee über die erneute Bekanntgabe der Drei Hauptregeln der Disziplin und der Acht Punkte zur Beachtung vom 10. 10. 1974, in: Mao Zidong, Ausgewählte Werke, Bd. IV, Peking 1969, S. 159 f. —Dazu auch E. Snow, Roter Stern über China, (deutsch) Frankfurt/Main, 1970, S. 217.

⁴⁵⁾ Vgl. Wang Yenhin, How we treat the P.O.W.'s, in: PC vom 16. 12. 1951 (in Cohen/Chiu, S. 1525 ff.).

⁴⁶⁾ F. Berber, op. cit., S. 61.

1. Rechtsquellen

a) Um die Bindung Chinas an das Kriegsrecht zu verdeutlichen, ist zuerst festzustellen, welche kriegsrechtlichen Abkommen die VR China als für sich verbindlich ansieht. Die chinesische Regierung hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß die Frage der Verbindlichkeit der von einer früheren Regierung geschlossenen Verträge nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beantwortet werden könne. Art. 55 des "Allgemeinen Programm des Politischen Volkskonsultativrates Chinas" vom 29.9.1949 lautet:

"Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik soll alle Verträge und Abkommen, die die Kuomintang-Regierung mit ausländischen Regierungen abgeschlossen hat, prüfen und ihrem Inhalt entsprechend einzeln anerkennen, aufheben, ändern oder erneuern"⁴⁷).

Zwar ist in dieser Bestimmung nur von der Guomindang-Regierung, also der unmittelbaren Vorgängerin der Volksregierung, die Rede; man darf aber unterstellen, daß dieselbe Haltung auch gegenüber den Verträgen anderer vorrevolutionärer Regierungen, also denen der früheren Republik und der Monarchie, eingenommen wird⁴⁸⁾. Bezüglich der von der kaiserlichen wie der Regierungen der frühen chinesischen Republik unterzeichneten und ratifizierten Haager Konventionen und Deklarationen ist keinerlei Äußerung der Volksrepublik bekannt. In der chinesischen Völkerrechtslehre sowie in Stellungsnahmen zu bestimmten politischen Weltereignissen wird das Haager Vertragswerk, insbesondere die Haager Landkriegsordnung, manchmal erwähnt⁴⁹⁾; aus diesen Äußerungen läßt sich aber nichts über die Frage des Verhältnisses Chinas zur Haager LKO entnehmen. Ebensowenig ergibt sich ein Anhaltspunkt aus den Dokumenten des Tokyoer Kriegsverbrecherprozesses. Insbesondere läßt sich für das derzeitige Verhältnis Chinas zu den

⁴⁷⁾ Deutscher Text in: E. Tomson, J.-H. Su, Regierung und Verwaltung der Volksrepublik China, Köln 1972, S. 333 (übersetzt von K. Bünger).

⁴⁸⁾ Vgl. Hungdah Chiu, The People's Republic of China and the Law of Treaties, Cambridge/Mass. 1972, S. 93.

⁴⁹⁾ Vgl. z.B. Zhu Lishun, Die Anwendung von Atom- und Wasserstoffwaffen ist die ernsthafteste kriminelle Handlung der Verletzung des Völkerrechts, in: ZFYJ 1955, Nr. 3, S. 31 ff. (englisch in: Cohen/Chiu, S. 1501 ff.).

Haager Abkommen nichts aus der Tatsache ableiten, daß die Anklagen gegen japanische Kriegsverbrecher auch auf Verletzungen verschiedener Haager Konventionen gestützt wurden und daß ein chinesischer Richter an dem Verfahren teilnahm. Mei Ruao, so der Name des chinesischen Richters, blieb nach Gründung der Volksrepublik China zwar auf dem Festland, war aber zur Zeit der Innehabung des Richteramtes in Tokyo amtierender Vorsitzender des Komitees für auswärtige Angelegenheiten des Legislativyuan der Republik China⁵⁰). Ein Hinweis auf die Haager Konvention ist auch nicht enthalten in der "Entscheidung des Ständigen Komitee des Nationalen Volkskongresses der VR China betreffend die Behandlung japanischer Kriegsverbrecher, die sich seit dem japanischen Aggressionskrieg gegen China in (chinesischem) Gewahrsam befinden" vom 15. April 1956. In der Präambel heißt es allgemein, daß "die sich jetzt in chinesischer Haft befindlichen japanischen Kriegsverbrecher während des japanischen Aggressionskrieges gegen China in flagranter Weise Normen des Völkerrechts und humanitäre Prinzipien (guojifa zhunze he rendao yuanze) verletzt" haben⁵¹). Dieselben allgemeinen Wendungen, verbunden mit verschiedenen Sätzen des internationalen Strafrechts, enthielten die in Ausführung obiger Entscheidung erhobenen Anklagen vor chinesischen Gerichten⁵²). Die insbesondere einschlägige Haager Konvention (IV) über die Gesetze und Bräuche des Krieges findet keine Erwähnung. Dies läßt vermuten, daß China die Haager LKO als Deklaration präexistenten Völkergewohnheitsrechts ansieht und eine Stellungsnahme entsprechend Art. 55 des Allgemeinen Programms für nicht relevant hält⁵³). —Bezüglich des "Protokolls betreffend das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln" von 1925 ist der "Außenminister der Zentralen Volksregierung der Volksprepublik China am 13.7.1952 ermächtigt worden, folgende Erklärung abzugeben:

⁵⁰⁾ Vgl. Department of State, Trial of Japanese War Criminals, List of Judges for the International Military Tribunal, Washington, D.C. 1946.

⁵¹⁾ FGHB 3. Bd., S. 176 f.

⁵²⁾ Vgl. J. Ch. Hsiung, Law and Policy in China's Foreign Relations, New York und London 1972, S. 91-94.

⁵³⁾ Zhu Lisun führte op. cit. (Anm. 47) nach Hinweis u.a. auf verschiedene Sätze des Haager Rechts aus: "Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Norm nicht nur in Verträgen kodifizierte Vertragsnormen sind, sondern auch alle Staaten bindende(s) Gewohnheit(srecht) und allgemein anerkannte Prinzipien des Völkerrechts sind".

Die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China hat auf Grund der Bestimmungen des Artikels 55 des "Gemeinsamen Programms der Politischen Konsultativkonferenz", wonach..., das in Genf am 17.6.1925 abgeschlossene 'Protokoll über...', dem auch China namentlich am 7.8.1929 beitrat, bereits einer Prüfung unterzogen und festgestellt, daß dieses Protokoll zur Festigung des internationalen Friedens und der Sicherheit von Nutzen ist und fernerhin den Prinzipien der Humanität entspricht, und hat daher beschlossen, es anzuer kennen und nach dem Grundsatz, daß alle Länder gemeinsam dieses Protokoll einhalten, für seine genaue Ausführung Sorge zu tragen"⁵⁴).

Die vier Genfer Rotkreuz-Konventionen vom 12.8.1949 waren von der Republik China, die an der diplomatischen Konferenz teilgenommen hatte, unterzeichnet⁵⁵), aber nie ratifiziert worden. Während des Korea-Krieges erklärte Außenminister Zhou Enlai in Übereinstimmung mit Art. 55 des Gemeinsamen Programms, daß die chinesische Regierung den Inhalt der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsopfer als "basically conductive to a lasting peace amongst all nations" und "in conformity with humanitarian principles" betrachte und sich deshalb entschlossen habe "to recognize them"⁵⁶). Es dauerte dann bis zum 5. November 1956, daß der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses die vier mit gewissen, schon in der Erklärung von 1952 enthaltenen, Reservationen ratifizierte, um am 28. Juni 1957 für China in Kraft zu treten⁵⁷).

⁵⁴⁾ Verträge der VR China mit anderen Staaten, Bd. XII/4 der Schriften des Instituts für Asienkunde in Hamburg, Wiesbaden 1968, S. 605.

⁵⁵⁾ Vgl. UNTS Bd. 75 (1950), S. 71, 125, 245, 396.

⁵⁶⁾ PC vom 1.8.1952 (bei Cohen/Chiu S. 1123).

⁵⁷⁾ Siehe "Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für die Volksrepublik China)", BGBI. 1957, II, S. 37 f.

Die Vorbehalte betreffen die jeweiligen Art. 10 der Konventionen I-III und Art. 11 der Konvention IV, die sich alle auf die Übertragung von Aufgaben der Schutzmächte auf eine "Organisation, die alle Garantie für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet" beziehen. Wie auch die meisten osteuropäischen sozialistischen Staaten (vgl. Vorbehalte bei der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsopfer sowie bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, BGBI. 1954, II, S. 987) so stellte auch China fest, daß ein Ersuchen gemäß dieser Artikel nur dann als gültig anerkannt wird, "wenn die Zustimmung der Regierung desjenigen Staaten, dessen Staatsangehörige die geschützten Personen sind, eingeholt worden ist".

Zum III. Genfer Abkommen äber die Behandlung der Kriegsgefangenen wird der weitere Vorbehalt gemacht, daß China "hinsichtlich Art. 12 daran festhält, daß der ursprüngliche Gewahrsamsstaat, der einer anderen Macht, die Vertragspartei dieses Abkommens ist, Kriegsgefangene übergeben hat,

Nicht beigetreten ist die VR China der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948⁵⁸) und dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954.

b) Es bleibt zu prüfen, inwieweit für China auf Völkergewohnheitsrecht beruhende Bindungen bestehen. Kann man bezüglich der Haager LKO dayon ausgehen, daß sie in China als Kodifikation vorher schon vorhandenen Gewohnheitsrechts betrachtet wird und daher auch ohne Erklärung gem. Art. 55 des Gemeinsamen Programms Bindung entfaltet⁵⁹), so soll die Frage völkergewohnheitsrechtlicher Bindung für die oben zuletzt genannten, von der VR China nicht ratifizierten, Abkommen untersucht werden. In seiner "Advisory Opinion Concerning Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide"60) stellte der Internationale Gerichtshof fest, daß "the principle underlying the Convention are principles which are recognized by civilized nations as binding on States, even without any conventional obligation" Dies wird in der chinesischen Völkerrechtslehre nicht bestritten, wenn auch dem gesamten Völkermordkonzept – ebenso wie dei den Menschenrechten – der westlichen Völkerrechtslehre der Vorwurf zur Beihilfe staatlicher Intervention gemacht Zwar hätten die westlichen Staaten die Völkermordkonvention "zögernd" unterzeichnet (aber auch die UdSSR und alle osteuropäischen sozialistischen Staaten sind beigetreten), sie hätten aber "einiges

dadurch von seiner Verantwortlichkeit für die Anwendung des Abkommens so lange nicht befreit ist, als derartige Kriegsgefangene im Gewahrsam der Macht sind, die sie aufgenommen hat" (Derselbe Vorbehalt betrifft Art. 45 des IV. Abkommens). Und "bezüglich Artikel 85 ist die Volksrepublik China hinsichtlich der Behandlung von Kriegsgefangenen, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates im Einklang mit den in den Prozessen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den internationalen Militärgerichten in Nürnberg und Tokyo festgelegten Grundsätzen für schuldig befunden wurden, nicht an diesen Artikeln gebunden".

Ratifikation und Vorbehalte zum IV. Genfer Abkommen stehen unter dem Vorspruch: "Wenn auch das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten...nicht für Zivilpersonen außerhalb der vom Feinde besetzten Gebiete gilt und demnach den humanitären Erfordernissen nicht völlig gerecht wird, wird festgestellt, daß es mit den Interessen des Schutzes von Zivilpersonen im besetzten Gebiet und in gewissen anderen Fällen in Einklang steht...".

⁵⁸⁾ Ratifikation durch die Republik China am 17.10.1951, vgl. BGBI. 1955, II, S. 210.

⁵⁹⁾ So auch J. Ch. Hsiung, op. cit., S. 92 f.

⁶⁰⁾ International Court of Justice, Reports of Judgements, Advising Opinions and Orders, 1951, S. 15-69.

⁶¹⁾ Ibid. S. 23 (12).

von ihnen selbst in die Konvention geschmuggelt". So komme in der Konvention nicht nur der Klassenursprung des Völkermordes nicht zum Ausdruck, es sei auch keinerlei strafrechtliche Verantwortung für die Propagierung von Völkermord vorgesehen⁶²⁾.

Eine gewohnheitsrechtliche Bindung besteht auch bezüglich des Schutzes von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten. Die diesbezüglichen Normen "do not exist to satisfy the needs of the individual states but the higher interest of the whole international community"⁶³⁾, gehören also zum ius cogens, dessen Verletzung nicht nur illegale Akte setzt, sondern "malum in se"⁶⁴⁾ bedeutet. Die Bindung an das in der Konvention kodifizierte Recht erfolgt also über den Weg der Bindung an präexistentes völkerrechtliches Gewohnheitsrecht⁶⁵⁾.

2. Systematik

Welche Ansichten werden in der chinesischen Völkerrechtslehre zu verschiedenen Sachbereichen des ius in bello vertreten? Von der Existenz umfassenderer Darstellungen, weder als Bestandteil eines völkerrechtlichen Lehrbuches⁶⁶⁾, noch in monographischer Form, ist bisher nichts bekannt geworden. Wie in den meisten anderen Bereichen der Völkerrechtslehre, so sind die Anschauungen chinesischer Autoren auch für das Kriegsrecht aus

⁶²⁾ Qian Sik, Kritik der Ansichten bürgerlicher Völkerrechtler über die Bevölkerungsfrage, in: Guoji-wenti yanjiu, 1960/Nr. 5, S. 43 (englisch bei Cohen/Chiu S. 609). — Die VR China ist übrigens auch nicht der am 30.11.1973 von der UNO-Generalversammlung angenommenen und am 18.7.1976 in Kraft getretenen International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid beigetreten.

⁶³⁾ A. Verdross, Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law, in: AJIL Bd. 60 (1966), S 55 58

⁶⁴⁾ So G. Fitzmaurice, The General Principle of International Law Considered from the Standpoint of the Rules of Law, Recueil des Cours, Bd. 92 (1957), S. 120.

⁶⁵⁾ Der chinesischen Völkerrechtslehre ist auch der andere Weg der Entfaltung von Bindungen an in einer Konvention enthaltenes Recht ohne Beitritt zu dieser Konvention bekannt: die Möglichkeit der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht aus Vertragsrecht; vgl. etwa die Argumentation bezüglich der Bindung der USA an das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln von 1925 in Shen Junrus Report on Germ War at International Association of Democratic Lawyers Council Meeting, in: SCMP Nr. 325, 29.4.1952 (Cohen/Chiu, S. 1511) und Fu Zhu, American Imperialism's Use of Poisonous Gas in South Vietham is a War Crime in Flagrant Violation of International Lsw, in: RMRB vom 3.4.1965 (englisch in Cohen/Chiu, S. 1512ff.)

⁶⁶⁾ Chinesische Lehrbücher sind bislang nur vor 1949 und seither in Taiwan erschienen; sie enthalten durchweg ein kriegsrechtliches Kapitel.

eher beiläufigen, in der Regel vor dem Hintergrund konkreter Ereignisse der internationalen Politik zustandegekommenen, Feststellungen zu ermitteln⁶⁷⁾. Wegen der in China vertretenen Ansicht des rein instrumentalen Charakters des Völkerrechts für die Außenpolitik erscheint es gerechtfertigt, auch Äußerungen von Partei und Staat zu berücksichtigen⁶⁸⁾.

Da die Stellungsnahmen chinesischer Autoren zum Kriegsrecht durchweg einen konkreten außenpolitischen Umstand zum Anlaß nehmen, sind Äußerungen zu abstrakten Fragen, wie dem Begriff des Kriegs⁶⁹) und des Kriegsrechts nicht vorhanden. Hinsichtlich der Arten des Krieges ist zentral die auf ideologischen Kriterien beruhende Unterscheidung von gerechten und ungerechten, fortschrittlichen und reaktionären oder aggressiven und Kriegen in Selbstverteidigung. Auf militärischen und soziologischen Kriterien beruht die Klassifikation von Guerillakrieg und herkömmlicher Kriegsführung. Die chinesischen Stellungsnahmen betreffen fast ausschließlich den Landkrieg⁷⁰. – Bezüglich räumlichen Schranken des Kriegsrechts liegen sehr periphere Feststellungen zum Kriegsgebiet vor. So liegt ein Kriegsverbrechen nur vor, wenn die kriminelle Handlung "in the zones of military operations"71) begangen wurde. Die Erklärung der USA, daß ganz Vietnam und ein Teil des Meeres "combat area" sind, wird als illegal bezeichnet⁷²). Die kriegsführenden Staaten dürfen das Staatsgebiet neutraler Staaten nicht verletzen, es gehört nicht zum Kriegsgebiet⁷³. – Betreffend die zeitlichen Schranken des Kriegsrechts wird die Bedeutung und rechtliche Regelung des Ultimatums erläutert⁷⁴) und darauf hinge-

⁶⁷⁾ Auch insoweit ist die Völkerrechtslehre anderer sozialistischer Staaten entwickelter. E.A. Korovin widmete schon1923 in seinem "Völkerrecht der Übergangszeit" (deutsche Übersetzung der 2. Auflage, Berlin 1929) dem Kriegsrecht ein (das umfangreichste) Kapitel.

⁶⁸⁾ Die meisten der hier benutzten Quellen sind enthalten in Cohen/Chiu, insbes. Part X.

⁶⁹⁾ Der aus den Militärschriften Maos zu entnehmende Kriegsbegriff ist Leninscher Natur.

⁷⁰⁾ Zu das Recht des Seekrieges betreffenden Fragen äußert sich ein chinesicher Autor im Zusammenhang mit der Kubakrise: Zhao Lihai, American Imperialism Tramples on International Law, in RMRB vom 14.11.1962 (Cohen/Chiu, S. 1461 ff.).

⁷¹⁾ Shen Jünru op. cit. (Anm. 31), Cohen/Chiu, S. 1584.

⁷²⁾ Verurteilung des in der Kampfgebiet-Erklärung der Johnson-Administration liegenden Piratenaktes durch die Chinesische Vereinigung für politische Wissenschaft und Recht, in: ZFYJ 1965, Nr. 2, S. 6 f. (Cohen/Chiu S. 1499 f.).

⁷³⁾ Tung Cheng (Dong Zheng), Neutral States (englische Übersetzung aus Shijie-zhishi vom 20.6.1955), in: Cohen/Chiu S. 1497.

⁷⁴⁾ Sun Nan, The Meaning of an Ultimatum (englische Übersetzung aus Shijie-zhishi vom 5.1. 1975), in: Cohen/Chiu S. 1475 ff.

wiesen, daß es angesichts der Satzung der Vereinten Nationen nur noch im Zusammenhang mit den von der Satzung benannten Ausnahmen vom Gewaltverbot erlaubt ist. Hinsichtlich der Beendigung des Krieges ist aus der chinesischen Staatspraxis die einseitige Beendigungserklärung des Kriegszustandes mit Deutschland zu erwähnen⁷⁵⁾. – Im Rahmen der personellen Schranken des Kriegsrechts äußern sich chinesische Autoren zur Notwendigkeit der Trennung von Kombattanten und Zivilisten⁷⁶⁾ sowie zum Schutz von Kriegsgefangenen⁷⁷⁾. 1954 stellte ein bekannter chinesischer Völkerrechtler fest, daß Mitgliedern der U.S. Armee, die während einer Geheimdienstaktion über China abgeschossen wurden, keine Behandlung als Kriegsgefangene zuteil würde⁷⁸⁾. Das vorliegende Material enthält im übrigen ausschließlich Stellungsnahmen zu Vorwürfen betr. die Verletzung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention und zur Betonung des eigenen konventionsgerechten Verhaltens⁷⁹). Im Zusammenhang mit der Verhaftung vieler in Indien wohnhafter Chinesen während des indisch-chinesischen Grenzkonflikts behauptete Zhou Gengsheng die Verletzung der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen, z.B. Art. 34 (Geiselnahme), Art. 35 (Verbot, Indien zu verlassen), Art. 33, 97 (Repressalien gegen das persönliche Eigentum der Chinesen) u.a.⁸⁰⁾. Häufiger scheint sich die chinesische Völkerrechtslehre mit Fragen der Beschränkungen in der Kriegsführung haben. Die Anwendung von Atom- und Wasserstoffwaffen wird als "höchst

⁷⁵⁾ Vgl. Erklärung der Beendigung des Kriegszustandes zwischen der VR China und Deutschland, verkündet am 7.4.1955, in: FGHB 1954/55, S. 208 f. (englisch in Cohen/Chiu S. 1609 f. deutsch in H.Mosler u. K. Doehring, Die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg, Köln u. Berlin 1963, S. 407f. – Dazu auch das Stichwort "Kriegszustand und Beendigung des Kriegszustandes", in: Shi Yu (Hrsg.), Guoji changshi mingci jieshi (Erläuterung allgemein bekannter internationaler Ausdrücke), Peking 1957, S. 67.

⁷⁶⁾ Vgl. Zhu Lisun op.cit. (Anm. 49).

⁷⁷⁾ Answers to International Problems: Concerning the Geneva Convention on Prisoners of War (englische Übersetzung aus Shijie-zhisi vom 19.1.1952), in: Cohen/Chiu S. 1522 f.

⁷⁸⁾ Chen Tiqiang, Uniformed Spy Is a Spy, Says Legal Expert Ch'en T'i-ch'iang, in: SCMP Nr. 955, S. 31 f. (1954).

⁷⁹⁾ Vgl. z.B. Wang Yanlin, How We Treat the POW's, in: PC vom 16.12.1951 (Cohen/Chiu S. 1525 ff.).

⁸⁰⁾ Zhou Gengsheng, The Persecution of Chinese Nationals and Infringement of the Right of China to Protect Chinese Nationals by the Indian Government Are Serious International Delinquencies, in RMRB vom 22.1.1963 (englisch in Cohen/Chiu S. 846 ff.). Vgl. darüber J.A. Cohen und S.-C. Leng, The Sino-Indian Dispute over the Internment and Detention of Chinese in India, in: Cohen (ed.), China's Practice of International Law: Some Case Studies, Cambridge/Mass. 1972, S. 268-320.

kriminelle Verletzung des Völkerrechts" bezeichnet⁸¹). personellen Schranken des Kriegsrechts zielenden Grundsatz, daß "kriegerische Handlungen nur gegen militärisches Personal gerichtet werden dürfen" folgt das Kriegsführungsprinzip, daß "selbst solche direkt gegen militärisches Personal gerichtete Kriegsmittel so human wie möglich sein müssen"82). Bei der Anwendung von Atomwaffen würden nicht nur die Grundsätze der personalen Schranken des Kriegsrechts negiert, sondern auch sämtliche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen Regeln des Kriegsführungsrechts verletzt. Somit: "Atomwaffen sind die illegalsten aller illegalen Waffen in der Geschichte der Menschheit, die alle auf die Mäßigung der Grauen des Krieges zielenden humanitären Normen total untergraben"83). Den USA wird vorgeworfen, illegale Akte dadurch begangen zu haben, daß sie im Korea-Krieg bakteriologische⁸⁴⁾ und im Vietnam-Krieg bakteriologische und chemische⁸⁵) Waffen angewandt hätten. Der Gebrauch dieser Waffen sei bereits qua Gewohnheitsrecht verboten. - Auf die - insbesondere strafrechtlichen - Garantien des Kriegsrechts wird desöfteren hingewiesen. Der chinesische Richter de ehemaligen Internationalen Militärtribunals für den Fernen Osten, Mei Ruao, betonte in einem Zeitungsintervie, daß "from the viewpoint of international law, the trial of war criminals is the sovereign right of a state and subject to no foreign intervention"⁸⁶. Doch die Staaten, in denen Kriegsverbrechen begangen wurden, haben nicht nur ein - im innerstaatlichen Strafrecht konkretisiertes -Recht, sondern auch eine durch das Völkerrecht auferlegte Pflicht, solche Verbrechen zu ahnden. Diese Pflicht könne durch innerstaatliche Normen nicht tangiert werden; eine, die Bestrafung von Kriegsverbrechern hindernde, staatliche Verjährungsvorschrift sei völkerrechtswidrig. In einer auf die Mitte der Sechziger Jahre in der Bundesrepublik Deutschland geführten Verjährungsdebatte zielenden chinesischen Regierungserklärung wird betont,

⁸¹⁾ Zhu Lisun op.cit.

⁸²⁾ Ibid.

⁸³⁾ Ibid.

⁸⁴⁾ Shen Junru's Report of Germ War at International Association of Democratic Lawers Council Meeting, in: SCMP, Nr. 325 vom 29.4.1952 (Cohen/Chiu S. 1509 f.).

⁸⁵⁾ Fu Zhu op.cit. (Anm. 63); Wen Yüo-djin (Wen Youjin), Gaskrieg — ein abscheuliches Kriegsverbrechen der Johnson-Regierung, in: PR 1965/Nr. 14, S. 22. f.

⁸⁶⁾ Jurist on Disposition of Japanese Who Committed Crimes During War, in: SCMP Nr. 1324, 9.7.1956 (Cohen/Chiu S. 1595 f.).

daß "gemäß dem Völkerrecht und den internationalen Abkommen hinsichtlich der Bestrafung von Kriegsverbrechern gegen diese Henker der Völker vieler Länder und diese Anstifter des aggressiven Krieges schwere Sanktionen ergriffen werden" (müssen)⁸⁷⁾. Es wird weiterhin die Ansicht vertreten, daß nach dem zweiten Weltkrieg "the concept of 'war crime' witnessed a noteworthy development by the adding of crimes against peace"⁸⁸⁾. Entsprechend sowjetischer Völkerrechtslehre⁸⁹⁾ wird die Kriminalisierung des Angriffskrieges aus Vorschriften der Nürnberger und Tokyoer Prozeßordnungen hergeleitet, "the greatest contribution made by the two great international tribunals..."⁹⁰⁾. Eine ebenso bemerkenswerte Entwicklung der Konzeption des Kriegsverbrechens komme in den "crimes against humanity" zum Ausdruck. Schließlich wird als zivilrechtliche Sanktion das Bestehen einer Schadensersatzpflicht erwähnt⁹¹⁾.

- 3. Die lex ferenda: Chinas Haltung zur Fortbildung des Kriegsvölkerrechts
- a) Die Fortbildung des humanitären Völkerrechts geschieht weitgehend im organisatorischen Rahmen des Roten Kreuzes. Die Haltung der VR China zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) soll deshalb kurz angesprochen werden⁹²⁾. Wie die internationalen Beziehungen Chinas

⁸⁷⁾ PR 1965/Nr. 14, S. 21. – China ist aber – im Gegensatz zu sämtlichen osteuropäischen sozialistischen Staaten – nicht der am 26.11.1968 von der UNO-Generalversammlung angenommenen und am 11.11.1970 in Kraft getretenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beigetreten.

⁸⁸⁾ Shen Junru, op.cit. (Anm. 31), Cohen/Chiu, S. 1471 ff. und 1584 ff.

⁸⁹⁾ Vgl. z.B. A.I. Dawydow, in: Lewin und Kaljushnaja (Gesamtredaktion), Völkerrecht. Lehrbuch, Berlin (Ost), 1967, S. 421.

⁹⁰⁾ Shen op.cit., in Cohen/Chiu, S. 1471. Die westliche Völkerrechtslehre betont die Unvereinbarkeit des "Verbrechens gegen den Frieden" mit dem geltenden Völkerrecht; vgl. F. Berber, op.cit., S. 257 f.

⁹¹⁾ Vgl. z.B. "Aggressors Must Give Compensation to Egypt", in: SCMP Nr. 1429, 12.12.1956 (Cohen/Chiu S. 1479). — In der "Gemeinsamen Erklärung der Regierung der VR China und der Regierung Japans" vom 29.9.1972 heißt es: "Die japanische Seite ist sich der Verantwortung Japans schmerzlich bewußt, dem chinesischen Volk in der Vergangenheit durch Krieg ungeheuren Schaden zugefügt zu haben, und hält eine tiefgehende Selbstbesinnung für nötig. . Die Regierung der VR China erklärt, daß sie im Interesse der Freundschaft zwischen den Völkern Chinas und Japans auf die Ansprüche auf Kriegsentschädigungen von seiten Japans verzichtet". In: PR 1972/Nr. 40, S. 13 f.

⁹²⁾ Ausführlich dazu G.I.A.D. Draper, The People's Republic of China and the Red Cross, in: J.A. Cohen (ed.), China's Practice of International Law: Some Case Studies, Cambridge/Mass. 1972, S. 344-398.

überhaupt, so prägte der Korea-Krieg auch Chinas Haltung zum IKRK für einen sich anschließenden langen Zeitraum. Während des Korea-Krieges warf China dem Roten Kreuz vor, daß "under the sign of the Red Cross, it has long curried favor with the American imperialists" Die sich so äußernde Einstellung wurde erst im Zusammenhang mit der Revision der chinesischen Außenpolitik, also seit Abschluß des neunten Parteitages der chinesischen KP (1969) allmählich modifiziert⁹⁴⁾. Nachdem das IKRK "le désir d'établir des contacts plus étroits avec la Croix-Rouge Chinoise" zum Ausdruck gebracht hatte, lud die chinesische Rotkreuz-Gesellschaft im September 1971 den Präsidenten des IKRK nach Peking ein⁹⁵). Der Präsident informierte seine Gastgeber über die wichtigsten Aktivitäten des IKRK "et a examiné les possibilités d'une collaboration accrue avec la Croix Rouge chinoise" (96). Die Vertreter der chinesischen Rotkreuz-Gesellschaft "ont souligné que cette dernière devait être, dans un avenir prévisible, l'object d'une réorganisation importante "97). Während eines Zusammentreffens mit dem chinesischen Vize-Premierminister Li Xiannian wurden insbesondere Fragen der Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts und das Arbeitsprogramm der Expertenkonferenz des IKRK konferiert. Den Einladungen des IKRK zu den Expertenkonferenzen 1971 und 1972 über die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts kam China nicht nach⁹⁸⁾; es war aber Mitglied der im Januar und März 1973 tagenden Expertenkonferenz der Regierungen, die u.a. "questions relating to the protection of the civilian population, guerilla warfare, the system of protecting powers, and the scope

⁹³⁾ In: Acheson's Absurd Statement on Red Cross Investigation Sternly Refuted by NCNA, in: SCMP, Nr. 301 vom 23./24.3.1952 (Cohen/Chiu S. 1524). — Auf die Frage der Pariser "L'Humanité": "What are your views about the proposal that investigations be made by the ICRC and the U.N. World Health Organisation?" antwortete Guo Mo-ruo: "This can only be the desire of the organisers of bacteriological warfare to find out the effects of their experiment" (in: PC vom 1.5.1952, S. 11).

⁹⁴⁾ Ein kurzer anläßich einer internationalen Konferenz in Neu-Delhi 1958 zustande gekommener Besuch von Mitgliedern des IKRK in China ist offenbar ohne Folgen für die grundsätzlich negative Ansicht Chinas geblieben. Vgl. Revue Internationale de la Croix-Rouge, 9. Bd. (1958), deutsche Beilage, S. 76–78. Kurz darauf sandte die chinesische Rotkreuzgesellschaft dem IKRK einen Bericht über zwei ihrer Tätigkeitsbereiche, ibid. S. 143–149.

⁹⁵⁾ Revue Internationale de la Croix-Rouge, 53. Jg. (1971), S. 616.

⁹⁶⁾ Ibid.

⁹⁷⁾ Ibid. Sperrung von mir.

⁹⁸⁾ Vgl. die Berichte des Generalsekretärs: Respect for Human Rights in Armed Conflicts, UN Doc. A/8370, 2.g.1971 und A/8781, 20.9.1972.

of the draft protocol relating to Non-international Armed Conflicts" zu prüfen hatte⁹⁹⁾. Die Entwicklung der chinesischen Haltung zum IKRK ist somit von aktiver Ablehnung und Verdächtigung zu einer Haltung kritischen Abwartens und zögernden Kooperierens vorangeschritten¹⁰⁰⁾.

b) Chinas Beitrag auf der Genfer diplomatischen Konferenz für humanitäres Völkerrecht

Auf Einladung der Schweizer Eidgenossenschaft fanden in den Jahren 1974-1977 vier Sitzungen der "Diplomatenkonferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts" statt¹⁰¹⁾. Die Aufgabe der Konferenz bestand darin, zu den vier Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 zwei Ergänzungsprotokolle zu verabschieden: das eine zu internationalen bewaffneten Konflikten (Protokoll I), das andere zu nicht-internationalen (d.h. internen) bewaffneten Konflikten (Protokoll II). 102). Trotz der für die internationalen Intentionen Chinas durchaus günstigen Konferenzsituation — wie etwa die Sprengung des noch 1949 von europäischen Staaten dominierten Rahmens durch eine jedenfalls quantitative Übermacht der Länder der Dritten Welt, die Konferenzbeteiligung von Befreiungsbewegungen etc. - beteiligte sich eine siebenköpfige¹⁰³⁾ Delegation der VR China lediglich an der zwischen dem 20. Februar und 29. März 1974 stattfindenden ersten Session, die im Zeichen einer die Sachdebatte stark beschneidenden Politisierung stand. Der Leiter der chinesischen Delegation, Bi Zhilong, machte gleich in einer der ersten Sitzungen, die sich mit dem Problem der Einladung nationaler Befreiungsbewegungen zu befassen hatte, den von China einzuschlagenden Kurs deutlich. Er betonte, daß die Provisorische Regierung

⁹⁹⁾ Vgl. UN Doc. A/9123, 19.9.1973, Paragr. 6.

¹⁰⁰⁾ Ein Bericht der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft ist dem IKRK seit 1958 allerdings nicht mehr zugegangen.

¹⁰¹⁾ Einen "Bericht über den Stand der Verhandlungen nach der zweiten Sitzungsperiode" gibt M. Bothe in ZaöRV Bd. 35 (1975), 641-655; zur dritten Sitzung vgl. L. Stampfli in NZZ vom 28.8. 1976 (Fernausgabe Nr. 200), S. 4; eine verhalten positive Würdigung des gesamten Unterfangens und seiner Ergebnisse gibt der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Hans Haug, in NZZ vom 10.12.1977 (Fernausgabe Nr. 289), S. 5.

¹⁰²⁾ Allgemein über Notwendigkeit und Inhalt der Fortbildung des humanitären Völkerrechts, vgl. z.B. J. Pokstefl und M. Bothe, Bericht über Entwicklungen und Tendenzen des Kriegsrechts seit den Nachkriegskodifikationen, in: ZaöRV Bd. 35 (1975), S. 574-640.

¹⁰³⁾ Siehe List of delegates, CDOH/Inf./5/Rev. 1, 25.3.1974.

Südvietnams und die nationalen Befreiungsbewegungen berechtigt seien, an der Konferenz teilzunehmen: "Since they were fighting against imperialism and colonialism, they were particularly well qualified to speak on the subject of the protection of the victims of armed conflicts"¹⁰⁴). Dem folgte kurz darauf Chinas grundlegendes Bekenntnis zur Notwendigkeit der Konferenz und zu den erforderlich gehaltenen ideologisch-analytischen Prämissen für die Erreichung des Konferenzzieles. Bi führte aus:

"Since the conclusion of the Geneva Conventions in 1949, the world situation had undergone great changes. Many countries had achieved independence and had thrown off the colonial yoke. It was therefore essential to supplement and develop the 1949 Geneva Conventions in order to adapt them to contemporary requirements" 105).

Im weiteren legte Bi die nach chinesischer Ansicht einer Fortbildung des Kriegsrechts zugrunde zu legenden ideologischen Prämissen dar:

"Wars were divided into two kinds, just and unjust. Imperialism was at the root of all wars of aggression. While imperialism persisted in the world, there would always be the danger of war . . . The first step in protecting victims of international armed conflicts was therefore to condemn imperialist policy of aggression and to mobilize the people of the world in a resolute struggle against the policies pursued by the imperialist countries. Moreover, a distinction between just and unjust wars should be made in the new Protocols. — Another major issue was the affirmation of the legal status of wars of national liberation . . . Wars for national liberation were just and should be supported by all countries that upheld justice. — Being fully aware of the

¹⁰⁴⁾ Summary Records of the First to Twenty-Second Meeting. Plenary Meetings (CDDH/SR 3, Paragr. 31). Hervorhebung von mir. — In CDDH/SR 4, Paragr. 42 führte Bi aus: "The Provisional Revolutionary Government (of the Republic of South Viet-Nam) was a signatory of the 1949 Geneva Conventions and was therefore qualified to attend the Conference as a full participant. The Viet-Namese people, with their long history of struggle against a cruel war of imperialist aggression, were very well qualified to discuss the 1949 Geneva Conventions and the question of protection of the civilian population". In CDDH/SR 6 forderte Bi die Einladung der afrikanischen nationalen Befreiungsbewegungen und der PLO: "Such movements would make a major contribution to the work of the conference".

¹⁰⁵⁾ CDDH/SR 12, Paragr. 14.

importance of the principle of respect for State sovereignty and non-interference in the domestic affairs of other countries, (the Chinese) delegation considered that all measures concerning the protection of the victims of war should be based on that principle" 106).

Weder hier noch an anderer Stelle machten die chinesischen Delegierten deutlich, welche Bedeutung der Inkorporierung eines diskriminierenden Kriegsbegriffs in den Protokollen für das Kriegsrecht zukommen, inwieweit die chinesische Ausprägung des ius ad bellum Konsequenzen für das ius in bello zeitigen soll. Ging es der chinesischen Delegation um die Übernahme einer primär moralischen Kategorie, die keine dir ekten Rechtsfolgen für den Anwendungsbereich der Konventionen, wohl aber eine Handhabe für eine moralische Überlagerung der von den Konventionen gewährten Fall bereitstellen sollte, oder ging es dar-Rechte im konkreten überhinaus um die Schaffung einer differenzierten rechtlichen Gestaltung dergestalt, daß die Genfer Konventionen nur zugunsten der einen "gerechten Krieg" führenden Partei zur Anwendung gelangen sollten, eine Forderung wie sie in der Interpretation des Protokolls I durch den Vertreter der Sozialistischen Republik Viet Nam zum Ausdruck zu kommen scheint?¹⁰⁷⁾.

Die Kommissionsberatungen dieser ersten Sitzungsperiode beschränkten sich wegen des Widerstandes vieler Delegierter auf das Protokoll I. Auch der chinesische Delegierte äußerte bezüglich des Gegenstandes des zweiten Protokolls ein grundsätzliches Unbehagen:

"In view of the ambiguity of the phrase 'non-international armed conflicts', which was open to different interpretations, his delegation could understand the questions and doubts that had been expressed

¹⁰⁶⁾ CDDH/SR 12, Paragr. 15, 16, 19.

¹⁰⁷⁾ Der Delegierte der Sozialistischen Republik Viet Nam, stellte in der Sitzung vom 9.6.1977 fest, daß "the adoption of Protocol I marked a new and historical landmark in the reaffirmation and development of international humanitarian Law... For the first time in the history of international law, the principle of jus ad bellum of the present era, which was the condemnation of illegal recourse to force and aggression, was attached to jus in bello which had always detached itself in an artificial manner but which, in the new equilibrium, left intact the principle of the equality of belligerents". (CDDH/SR 58, Paragr. 10). Doch auch dieser Hinweis betrifft nur die durch Art. 1, IV vorgenommene Ausdehnung der kriegsrechtlichen Normen auf nationale Befreiungskriege, nicht die Beschränkung des Protokolls auf diese ("fortschrittlichen") Kriege.

in that regard and therefore considered that draft Protocol II, which applied to civil war, gave rise to fundamental problems. Accordingly, the Conference should concentrate its discussions on draft Protocol I and leave draft Protocol II aside for the time being" 108).

In der für die allgemeinen Bestimmungen zuständigen Kommission I ging es im Rahmen der Diskussionen um Art. 1 des 1. Protokolls um die Frage, ob den nationalen Befreiungskämpfen der Status eines internationalen Konflikts im Sinne des Entwurfs (des 1. Protokolls) und des Art. 2 der Genfer Konventionen zu verleihen sei. Während etwa der belgische Delegierte erklärte, daß "the four Conventions and Protocol I could not apply to entities which were not States" 109), führte der chinesische Delegierte aus, "that his delegation fully supported the views of the third-world countries concerning the status to be granted to wars of national liberation. The heroic struggle of peoples against the colonial system . . . had not been foreseen in the 1949 Geneva Conventions . . . His Delegation's view was that a war of national liberation should be regarded as an armed international conflict in the sense of article 2 common to the four Geneva Conventions, and that it should be clearly stipulated in the draft Protocol I that the four Geneva Conventions applied unreservedly to the armed struggles of peoples against colonialism, alien domination and racist régimes" 110). Einen formellen Änderungsantrag legte China aber nicht vor. An den Aussprachen über die Artikel 2 bis 5 des Entwurfs von Protokoll I, die mehr juristischtechnische Details, aber auch die Rolle der Schutzmacht und des IKRK, zum Gegenstand hatten, war ein chinesischer Delegierter nicht beteiligt.

In der für den Schutz der Verwundeten und Kranken sowie für Zivilschutz und Hilfsaktionen zuständigen Kommission II befaßte man sich mit den Artikeln 8-11 des Zweiten Teils des Protokollentwurfs I: "Wounded, sick and shipwrecked persons". Der chinesische Delegierte äußerte sich nicht zur Sache.

¹⁰⁸⁾ CDDH/SR, Paragr. 20.

¹⁰⁹⁾ CDDHI/SR 2, Paragr. 32.

¹¹⁰⁾ CDDH/I/SR 4, Paragr. 16, 18. – Dieser Standpunkt setzte sich durch. Die Protokollentwürfe des IKRK, eine Zusammenfassung der Diskussion und der angenommene Art. 1 sind im Bericht des Generalsekretärs (der UNO) über die 1. Session der Konferenz, UN Doc. A/9669 vom 12.9.1974, enthalten.

In der Kommission III (Regeln über die Kampfführung und den Schutz der Zivilbevölkerung) betonte der chinesische Delegierte zu Anfang nochmals seine Bedenken, beide Protokolle parallel zu diskutieren¹¹¹). Der Gegenstand des zweiten Protokolls, - "the concept of so-called non-international armed conflict" - erschien ihm "vague and ambiguous and capable of different interpretations". Da Fragen wie Bürgerkrieg und Staatensouveränität berührt würden, hätten viele Staaten Zweifel. Es sei daher notwendig "to study the matter further and see whether draft Protocol II was needed"112). In den nachfolgenden Verhandlungen über die Grundregel des Artikel 43 (klare Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen und militärischen Objekten; kriegerische Handlungen nur gegen militärische Ziele) und des den Anwendungsbereich regelnden Artikel 14 (beide Protokoll I) führte der chinesische Delegierte nur aus, daß "it was imperative for the wording of the basic rule in article 43 to the explicit, and for the field of application laid down in article 44 to be as broad as possible" 113), weswegen seine Delegation die insbesondere von arabischen Staaten vorgeschlagene Änderung des Art. 43 unterstützte ¹¹⁴). Ein rein politisches Bekenntnis liegt in der Äußerung des Delegierten, daß "in view of the cruel oppression and heavy casualities suffered by the civilian population in the aggressive wars launched by the imperialists, colonialists, racists and Zionists, Protocol I should provide for the maximum protection of civilians". Auch diesem Hinweis ist keine Konsequenz für die Anwendung des ius in bello zu entnehmen, sondern verharrt im Bereich politischer Rethorik. Bezüglich der Definition der Zivilbevölkerung (Art. 45) und deren Schutz (Art. 46, jeweils Protokoll

¹¹¹⁾ Ein entsprechender Beschluß war gegen die Stimmen einiger weniger Staaten (darunter China) im ersten Komitee gefaßt worden.

¹¹²⁾ CDDH/III/SR 1, Paragr. 4.

¹¹³⁾ CDDH/III/SR 3, Paragr. 24.

¹¹⁴⁾ Endfassung: "In order to ensure respect for the civilian population, the parties to the conflict shall confine their operations to the destruction or weakening of the military resources of the adversary and shall make a distinction between the civilian population and combatants, and between civilian objects and military objectives". Anderungsvorschlag CDDH/III/14: "In order to ensure full protection and respect for the civilian population and civilian objects, the parties to the conflict shall confine their operations only to military objectives of the adversary and shall always make a clear distinction between such objectives and objectives of civilian nature as well as between civilian population and combatants".

¹¹⁵⁾ CDDH/III/SR 3, Paragr. 25.

I) kam es dem Vertreter Chinas darauf an, Volksmiliz und Guerillakämpfer als Zivilisten behandelt zu sehen (sofern sie nicht gerade kämpften). Er stellte fest.

"that the criminal acts committed in many parts of the world by imperialist, colonialist and neo-colonialist forces constituted a serious infringement of the fundamental rights of oppressed nations and peoples and a violation of the four Geneva Conventions of 1949. The Conference, in discussing the draft Protocols and developing the Geneva Conventions, was in duty bound to face that harsh fact and to draw up provisions for the protection of the masses. In order to ensure maximum effective protection of the civilian population in time of war, those words must be correctly defined in the draft Protocols. His delegation considered that any person who was not a member of the armed forces or who did not participate directly in military operations was a civilian and should receive full protection against attack, deportation to concentration camps and every form of persecution.

Attempts to confine the meaning of 'civilian population' within narrower limits was tantamount to providing the imperialists and colonialists with a pretext for attacking the civilian population during their wars of aggression.

People's militia and guerilla fighters in wars of national liberation should be protected, since they were basically civilians who had been forced to take up arms in self-defence against imperialist repression in order to win independence... When not participating directly in military operations, members of people's militia or guerilla movements should have civilian status and benefit from the protection granted to civilians" 116).

Die Kommission IV schließlich (sog. ad hoc-Kommission) befaßte sich mit einem von verschiedenen Staaten vorgelegten Arbeitspapier, das Vorschläge bezüglich des Verbots oder der Begrenzung der Anwendung solcher konventioneller Waffen enthielt, deren militärischer Nutzen in keinem Verhältnis

¹¹⁶⁾ CDDH/III/SR 7, Pargr. 52-54.

zu denen durch sie herbeigefährten Leiden steht. Nach den Worten des schweizerischen Delegierten handelte es sich insoweit um "the codification of existing law rather than the creation of new legal norms, of removing all possible doubts and rendering the practical effects of the general principles intelligible to all"¹¹⁷. In der Generaldebatte dieser Kommission unterstrich der chinesische Delegierte das traditionelle chinesische Maximal-programm¹¹⁸): ein Verbot von konventionellen Waffen sei nur im Zusammenhang mit einem Verbot atomarer Waffen sinnvoll, "in order to protect the civilian population"¹¹⁹). Beiträge zur Sache wurden folglich von Seiten Chinas nicht erbracht; die Angelegenheit selbst wurde an eine Expertenkonferenz delegiert.

In seiner die zweite Sitzungsperiode am 3.2.1975 eröffnenden Ansprache wies der Präsident darauf hin, daß im vergangenen Herbst "the Government of the People's Republic of China had stated that it regretted having to take the decision (not to attend the current session), the reason for which was the volume of other international engagements". Die chinesische Regierung hoffe jedoch "to be kept informed on the progress of the Conference's work"¹²⁰)

Eine Zusammenarbeit der VR China mit der Konferenz in Genf ergab sich erst wieder anläßlich der durch den Genfer Übersetzungsdienst vorgenommenen Übersetzung der angenommenen Protokolle ins Chinesische. Die chinesische Übersetzung¹²¹⁾ scheint Texte in anderen Sprachen gleichermaßen berücksichtigt zu haben. Jedenfalls erscheint eine bestimmte Textstelle, die in den englischen und russischen Texten voneinander abweicht¹²²⁾, im Sinne der englischen Lesart. Art. 5 I des 1. Protokolls handelt von der Pflicht der Konfliktparteien "to secure the supervision... of the Conventions...". Spricht der französische Text hier von "respect" und enthält der russische Text ein dem Begriff "Beachtung" gleichkom-

¹¹⁷⁾ CDDH/IV/SR 1.

¹¹⁸⁾ Siehe unten unter V.

¹¹⁹⁾ CDDH/IV/SR 3.

¹²⁰⁾ CDDH/SR 23, Paragr. 1.

¹²¹⁾ Guanyu chongshen he fazhan shiyong yu wuzhuang chongtu de guoji rendao-zhuyi-falü de waijiao-huiyi, zui hou wenjian, Rineiwa, 1977 (Schlußakte der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf 1977).

¹²²⁾ Ich danke Herrn Prof. Bothe, Heidelberg, für diesen Hinweis.

mendes Wort, also eine gegenüber dem Text schwächere Formulierung, so übernimmt der chinesische Text mit "jiandu" die stärkere englische Ausdrucksweise. In Art. 70 III heißt es auf englisch: "The Parties to the conflict and each High contracting Party which allows the passage of relief consignments...shall have the right...". Im russischen Text erscheint das "allow" im Plural, bezieht sich also auf beide Subjekte. Dieser richtigen Lesart folgt die chinesische Übersetzung.

IV Die Rechtsbefolgung: Bisherige Waffengänge und ihre völkerrechtliche Beurteilung

Seit der Gründung der VR China waren chinesische Truppen wenigstens sechsmal direkt an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt: Korea 1950–1953, Taiwanstraße 1958, Tibet 1959, indisch-chinesische Grenze 1962, Chinesisch-sowjetische Grenze 1969 und im südchinesischen Meer 1974.

1. Die Waffengänge in Tibet und der Taiwanstraße waren jedenfalls nach chinessischen Auffassung nicht-internationaler Natur, so daß für ihre kriegsrechtliche Beurteilung nur der von vier Genfer Konventionen von 1949 gemeinsame Artikel 3 heranzuziehen wäre. Darin werden einige humanitäre Mindestanforderungen umschrieben, die von den Parteien eines innerstaatlichen "bewaffneten Konflikts" zu beachten sind. Chinas Vorbehalte beziehen sich nicht auf diesen Artikel, der dem IKRK die Möglichkeit gibt, auch in nicht-internationalen Konflikten seine Dienste anzubieten.

Jedenfalls die "Souzeränität" Chinas über Tibet ist in der Staatengemeinschaft nie bezweifelt worden¹²³⁾. Als die chinesische Volksbefreiungsarmee Tibet im Spätjahr 1950 "zur Sicherung der chinesischen Westgrenze"

¹²³⁾ Vgl. z.B. Hengtse Tu, A Study of the Treaties and Agreements Relating to Tibet, Taizhong (Taiwan) 1971; International Commission of Jurists, The Question of Tibet and the Rule of Law (part three: The Position of Tibet in International Law), Genf 1959. Beide enthalten die wichtigsten Dokumente. Ferner: A.P. Rubin, The Position of Tibet in International Law, in: China Quarterly 1968, S. 110 ff. Ein ehemaliger indischer Botschafter in Chongging, K.P.S. Menon vermerkte: "... Tibet had never enjoyed an independent status in international eyes. Even Great Britain, which came nearest to the recognition of Tibet's independence, recognized it subject to China's suzerainty; and the USA always regarded Tibet as an integral part of China, until the Tibetan question became a convenient tool in the Cold War." (China, Past and Present, Bombay etc. 1968, S. 50).

besetzte, führte sie damit die seit fast fünfzig Zahren von China unternommenen Versuche, Tibet unter eine auch den Anforderungen westlichen Völkerrechts genügende Kontrolle zu bringen, zu einem vorerst erfolgreichen Abschluß. Im Mai 1951 wurde ein aus siebzehn Artikeln bestehendes Abkommen unterzeichnet, durch das die Zugehörigkeit Tibets zu China je nach der Interpretation der Sachlage während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts – bestätigt oder neu errichtet wurde. Seit 1957 begannen sich Berichte über Unruhen in verschiedenen Teilen Tibets zu häufen, und im März 1959 brach ein Aufstand in der Hauptstadt Lhasa aus, dessen Unterdrückung China als "interne chinesische Frage" (zhongguo de neizheng wenti)¹²⁴⁾ betrachtete. Ohne daß darüber Aufschluß gebendes dokumentarisches Material vorhanden ist, scheint aber das IKRK auf Art. 3 beruhende Vorstöße unternommen zu haben¹²⁵⁾. Die chinesischen Antworten liefen darauf hinaus, daß es sich nicht um einen "Konflikt", sondern um die Beseitigung von nicht unter den Schutz der Konventionen fallenden "kriminellen Elementen" handle. Über die tatsächliche Entsprechung gegenüber den humanitären Mindestanforderungen des Art. 3 ist mangels ausreichender Dokumentation nichts feststellbar.

Auch die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Jahren 1954 und insbesondere 1958 in der Taiwanstraße¹²⁶⁾ wurden als "internes Problem" im Sinne einer Fortsetzung des noch nicht beedeten chinesischen Bürgerkrieges¹²⁷⁾ auf den das Gewaltverbot keine Anwendung finde¹²⁸⁾, bezeichnet.

2. Als internationale bewaffnete Konflikte sind der Koreakrieg und die Grenzkriege mit Indien, der Sowjetunion und Vietnam zu untersuchen. China stellte seine Teilnahme am Koreakrieg¹²⁹⁾ – entsprechend westlicher

¹²⁴⁾ Zhou Geng-sheng, Lianheguo ganshe "Xizang-Wenti" shi fei-fa-de, in: ZFYJ 1959/Nr. 6, S. 8 (englisch bei Cohen/Chiu S. 1329: The United Nations' Intervention in the "Question of Tibet" Is Illegal).

¹²⁵⁾ Vgl. Draper, op. cit. (Anm. 92), S. 365.

¹²⁶⁾ Vgl. dazu K.T. Young, Negotiating with the Chinese Communists, New York etc. 1968, S. 137 ff.

¹²⁷⁾ Vgl. Zhou Enlais Antwort vom 6.9.1958 auf die Stellungsnahme von J.F. Dulles über die Lage in Taiwan vom 4.9.1958, in: Peking Review vom 9.9.1958, S. 15.f.

¹²⁸⁾ Zhou Gengsheng, Refute the Absurd Theory of American State Department, Guang-Ming ribao vom 7.2.1956 (englisch bei Cohen/Chiu S. 1423 f.); vgl. auch Young, op. cit., S. 93 ff.

¹²⁹⁾ Vgl. dazu A.S. Whiting, China Crosses the Yalu. The Decision to Enter the Korean War, Stanford 1960; E. O'Ballance, Korea, 1950-1953, London 1969.

Praktiken während des Spanischen Bürgerkrieges – als eine Angelegenheit chinesischer "Freiwilliger" dar; der chinesische Staat betrachtete sich offiziell als Neutraler, eine Position, die in der zweiten Hälfte des Konflikts aber zunehmend aufgegeben wurde. Die Gewaltanwendung in den Grenzkonflikten mit Indien¹³⁰⁾, der Sowietunion¹³¹⁾, mit Vietnam¹³²⁾ und – trotz der "Freiwilligen" – Fiktion – auch die Beteiligung am Koreakrieg¹³³⁾ wurden durchweg als Selbstverteidigung gegenüber vorangegangener Invasion (bzw. als erlaubte Nothilfe) gerechtfertigt. Die eigentlich kriegsrechtliche Beurteilung, die empirisch und potentiell ausgerichtet ist, beschränkt sich hier auf die Waffengänge in Korea und an der indischen Grenze. Dabei steht die Frage der Behandlung von Kriegsgefangenen im Vordergrund¹³⁴), und es sei von Anfang an darauf hingewiesen, daß die Praxis aller kriegsführenden Staaten Abweichungen von völkerrechtlichen Normen hervorbringt und die VR China insofern keine Ausnahme darstellt¹³⁵). Bezüglich der Rechtsbefolgung wird in einer das Recht der Kriegsgefangegen im Korea-Krieg untersuchenden Arbeit festgestellt: "Art und Intensität der in Korea zutage getretenen Probleme unterscheiden sich von bisherigen Erfahrungen mit Kriegsgefangenen so erheblich, daß die dort vorgekommenen Verstöße gegen das Kriegsgefangenerecht nicht allein als üblicher

¹³⁰⁾ Zum Indienkrieg vgl. N. Maxwell, India's China War, London 1970; Y.-H. Nieh, Das indischchinesische Grenzproblem. Neue Gesichtspunkte, Hamburg 1971.

¹³¹⁾ Zur Auseinandersetzung am Ussuri, vgl. N. Maxwell, The Chinese Account of the 1969 Fighting at Chenpao, in: China Quarterly Nr. 56, Oct./Dec. 1973, S. 730-739; G. Kaminski, Der Konflikt um die Insel Zhenbao (Damanski), in: ders., Die Haltung der VR China zum völkerrechtlichen Gebietserwerb (Nr. 3 der Berichte des Österreichischen Chinaforschungsinstituts), Wien 1975, S. 28 ff.

¹³²⁾ Zu dem bewaffneten Zusammenstoß mit (süd)-vietnamesischen Truppen vom Jan. 1974 im südchinesischen Meer, vgl. Y.-H. Nieh, Die Rechtsfrage der Archipele im südchinesischen Meer, in: China aktuell, Febr. 1974, S. 25 ff. und die instruktiven Berichte in NZZ vom 21. und vom 24.1.1974.

¹³³⁾ Vgl. z.B. die Außerungen im UN-Sicherheitsrat vom Nov. 1950, in: Cohen/Chiu, S. 1469 f.

¹³⁴⁾ Ein Streit über die Beisetzung und Herausgabe von Gefallenen (vgl. § 17 der Genfer Konvention über Verwundete und Kranke) ergab sich während des chinesisch-indischen Grenzkonfliktes; vgl. den diesbezüglichen Briefwechsel, in: Cohen/Chiu, S. 1518 ff.

¹³⁵⁾ Die folgende Darstellung beruht weitgehend auf dem höchst instruktiven Buch von P. Spinnler, Das Kriegsgefangenenrecht im Koreakrieg. Traditionelles Kriegsrecht im Spannungsfeld moderner Konfliktsnormen (Züricher jur. Diss.), Diessenhofen 1976 insbes. S. 37 f.; dem Bericht den J.A. Cohen im Rahmen einer von der für die Armee zuständigen Abteilung des US Verteidigungsministeriums 1968 in Auftrag gegebenen Studie über Kriegsrecht erstellt hat: R.I. Miller (ed.), The Law of War, Lexington etc. 1975, S. 233–252 (zitiert: Cohenbericht) sowie Ministry of Defence, Treatment of British Prisoners of War in Korea, London 1955, in: Cohen/Chiu, S. 1534–1545. – Vgl. auch J.G. Verplaetse, The ius in bello and Military Operations in Korea 1950–1953, in: ZaöRV Bd. 23 (1963), 679–738.

Tribut an die Gegebenheiten der Kriegswirklichkeit erklärt und abgetan werden können. Sie lassen sich auch nicht ausschließlich auf fehlende Bereitschaft der Gewahrsamsstaaten und ihrer Vertreter zur Anwendung des Kriegsgefangenenrechts zurückführen"¹³⁶). Die eigentliche Ursache sei vielmehr der Zusammenstoß "traditionellen Kriegsrechts" mit neuen, von ihm nicht berücksichtigten, Formen des bewaffneten Konflikts.

Zur Zeit des Korea-Krieges waren die vier Genfer Konventionen von 1949 noch nicht in Kraft getreten. Jedoch erklärten alle Beteiligten, daß sie sich dem "Geist" dieser Konventionen verpflichtet fühlten¹³⁷).

Ein eher negatives Verhältnis hat China zu jenen Regeln der Genfer Kriegsgefangenenkonvention (GKK), die das Tätigwerden einer Schutzmacht oder des IKRK (z.B.) Art. 3, 8 ff., 111f., 123 ff.) vorsehen. Während des Korea-Krieges wandten sich die Chinesen gegen ein solches Tätigwerden¹³⁸⁾. Ihr während dieser Zeit angesammeltes Mißtrauen gegenüber der Unparteilichkeit des IKRK und möglicher Schutzmächte kommt auch in dem 1956 geltend gemachten Vorbehalt bezüglich Art. 10 rsp. 11 der Genfer Konventionen zum Ausdruck¹³⁹⁾. Während des chinesischindischen Konflikts wies China wiederum ein Tätigwerden des IKRK zurück¹⁴⁰⁾.

Die Behandlung von Kriegsgefangenen während des Korea-Krieges läßt sich an Hand des vorliegenden Materials relativ zuverlässig ermitteln. Wenig Information liegt für die Behandlung indischer Kriegsgefangenen vor; was die Auseinandersetzungen am Ussuri betrifft, so existiert bislang "no reliable verification of Soviet charges that in the March 1969 Sino-Soviet frontier clashes Chinese soldiers brutally wounded and bayoneted Soviet frontier guards" 141).

Bezüglich der Unterbringung der Kriegsgefangenen im Korea-Krieg haben die Chinesen mehr Satz 1 (Bedingungen gemäß den Unterkünften der Truppen des Gewahrsamsstaates) als an Satz 2 ("Diese Bedin-

¹³⁶⁾ Spinnler, op.cit., S. 165.

¹³⁷⁾ Vgl. Ministry of Defence, op.cit., S. 1541 f. Wegen der diesbezüglichen chinesischen Erklärung vgl. oben Anm. 54.

¹³⁸⁾ Cohen-Bericht S. 241; Ministry of Defence, op. cit., S. 1544.

¹³⁹⁾ Vgl. oben Anm. 55.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Cohen/Leng, op.cit. (Anm. 78). S. 296 f. und Draper, op.cit. (Anm. 90), S. 365 f. Begründung: die diplomatischen Beziehungen beider Staaten bestünden weiterhin.

¹⁴¹⁾ Cohen-Bericht S. 243.

gungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein") des Art. 25 I GKK entsprochen. Ernährung, Hygiene und medizinische Versorgung der Gefangenen (Art. 26 ff.) sollen unter dem Konventionsstandard, aber nicht schlechter als die der chinesischen Volksfreiwilligen gewesen¹⁴²⁾, die Unterlassung existenzsichernder Behandlung aber auch vorsätzlich geplant worden¹⁴³⁾, ihre Gewährung (entgegen Art. 16 GKK) auch von dem Maß an "Fortschrittlichkeit", zu dem sich Gefangene bekannt hätten, abhängig gewesen sein¹⁴⁴⁾.

Trotz entgegenstehenden chinesischen Versicherungen während des Koreakonflikts hinsichtlich der den Gefangenen gebotenen Möglichkeiten zur Religions aus übung erlaubt die in Korea gemachte Erfahrung¹⁴⁵⁾ sowie die innerstaatliche Einstellung gegenüber allem Religiösen Zweifel an der chinesischen Bereitschaft, Kriegsgefangenen "in der Ausübung ihrer Religion...volle Freiheit" zu gewähren (Art. 24). Bezüglich der von der Konvention geforderten Einrichtungen zur geistigen und körperlichen Betätigung ist die "Achtung der persönlichen Vorliebe des Gefangenen" (Art. 38) weniger beachtet worden als die ideologische Schulung im Dienste einer "Re-Edukation"¹⁴⁶⁾. Ebenfalls entsprechend der innerstaatlichen Förderung des Sports ist insoweit ein konventionsgerechtes Verhalten festzustellen¹⁴⁷⁾. Die Vorschriften über den Postverkehr der Gefangenen (Art. 71 f.) sollen häufig nicht beachtet worden wein¹⁴⁸⁾.

Am größten sind die Abweichungen von der Konvention im Bereich des Rechtsschutzes und der Bestrafung der Gefangenen¹⁴⁹). Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Struktur des innersttatlichen Rechts-

¹⁴²⁾ Ibid., S. 244, Spinnler, S. 48 f.

¹⁴³⁾ Spinnler, S. 51

¹⁴⁴⁾ Cohen-Bericht, S. 244, Spinnler, S. 64 f.

¹⁴⁵⁾ Spinnler, S. 63.

¹⁴⁶⁾ Vgl. Morris R. Wills, "Why I Chose China", Bericht eines amerikanischen Kriegsgefangenen, Look Magazine vom 8. 2.1966, in: Cohen/Chiu S. 1527 ff. Vgl. auch die auf während des Koreakrieges gemachten Erfahrungen basierende Studie von E.H. Schein, The Chinese Indoctrination Program for Prisoners of War. A Study of Attempted "Brainwashing", in: Psychiatry. Journal for the Study of Interpersonel Processes, vol. 19 (1956), S. 149–172. Dieser Arbeit sind auch Angaben zu zahlreichen Aspekten des Lebens in chinesischen und nordkoreanischen Kriegsgefangenenlagern zu entnehmen.

¹⁴⁷⁾ Spinnler, S. 63.

¹⁴⁸⁾ Ibid., S. 73 f.

¹⁴⁹⁾ Ibid., S. 78 ff., Cohen-Bericht S. 246 ff.

systems, dessen mangelnder Formalisierung und – im Strafrecht – starker Betonung des Gestehens, Erziehens und bewußtseinsmäßigen Reformierens ("sixianggaizao")¹⁵⁰). So wurde im Koreakrieg das innerstaatliche Konzept von "Milde für die, die bereuen und Strenge für die, die sich widersetzen" und der Notwendigkeit des Geständnisses als erstem Schritt zur Reue üblicherweise auf Kriegsgefangene übertragen, trotz der in Art. 17 GKK enthaltenen Beschrängkungen. Angesichts der seit Ende der fünfziger Jahre sich verstärkenden innerstaatlichen Praxis, kaum Gesetze zu publizieren, besteht für die Pflicht zur Aushängung der Konvention im Kriegsgefangenenlager (Art. 41) wenig Aussicht auf Verwirklichung, wie auch die Korea-Erfahrung gezeigt hat¹⁵¹⁾. Ebensowenig sind die das Beschwerderecht des Gefangenen betreffenden Artikel der GKK (Art. 78-81) im Koreakrieg angewandt worden¹⁵²). Ein entsprechendes Recht besteht auch nicht im innerstaatlichen chinesischen Strafvollzug. Angesichts des chinesischen Rechtssystems bestanden und bestehen für die Realisierung der in Kapitel 3 des 6. Abschnitts der GKK enthaltenen "Straf- und Disziplinarmaßnahmen" wenig Chancen. Zur Zeit des Beitritts Chinas zu den Genfer Konventionen (1956) mag der Wille zur Beachtung auch dieses Normenkomplexes bestanden haben, entwickelte sich doch das innerstaatliche Rechtssystem in Richtung der in den Konventionen vorausgesetzten Standards. Entwicklung fand aber mit der sog. Anti-Rechtsabweicher -Kampagne 1957 ihr Ende. Seither sind innerstaatlich die in den Art. 82 bis 108 GKK vorausgesetzten Garantien (Unterscheidung von Straf- und Disziplinarrecht; Gericht, das "die allgemein anerkannten wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bietet"; ne bis in idem; nulla poena, nullum crimen sine lege; Verteidigung und Rechtsmittel) nicht oder nicht ausreichend gewährleistet. So kam es vor, daß amerikanische Kriegsgefangene von chinesischen Gerichten mehrfach wegen derselben Tat verurteilt worden sind, und daß die Regel der Begrenzung disziplinarischer Strafen nicht beachtet wurde¹⁵³⁾.

¹⁵⁰⁾ Vgl. zu dieser Eigenart des chinesischen Strafverlahrens R.J. Lifton, Thought Reform and the Psychology of Totalism (Norton Library Edition), New York 1963 und die Erfahrungsberichte von Bao Ruo-wang (J. Pasqualini), Gefangener bei Mao, (deutsch) Bern und München 1975 sowie von A. and A. Rickett, Prisoners of Liberation (Anchor Books Edition), Garden City 1973.

¹⁵¹⁾ Cohen-Bericht S. 245.

¹⁵²⁾ Ibid., S. 246.

¹⁵³⁾ Ibid., S. 247.

Wie auch andere sozialistische Staaten, so hat auch die VR China durch Geltendmachung eines Vorbehalts ihre Bindung an Art. 85 GKK, wonach auch verurteilte Kriegsverbrecher den Schutz der Konvention genießen, ausgeschlossen¹⁵⁴⁾. Diesem Vorbehalt liegt der angeblich dem Völkergewohnheitsrecht entstammende Gedanke zugrunde, wonach der Verletzer von Kriegsrecht nicht in den Genuß der von diesem Recht gewährten persönlichen Vorteile kommen soll¹⁵⁵⁾. China hat aber die Möglichkeit der Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen gegen Kriegsgefangene in Korea nicht wahrgenommen¹⁵⁶⁾. Chinesische Lagerbehörden sollen aber ihren Gefangenen gegenüber die Meinung geäußert haben, daß die Gefangegen durch ihre Teilnahme an einem imperialistischen Angriffskrieg eo ipso zu Kriegsverbrechern geworden seien¹⁵⁷⁾. Spinnler ist der Auffassung, daß eine solche Qualifikation weniger juristische als psychologische Tendenzen verfolgt habe.

Die Heimschaffung von verwundeten und kranken Gefangegen (Art. 109, 110) ist im Korea- wie im Indienkonflikt der Konvention gemäß realisiert worden. Ein Problem ergab sich aber bezüglich der Auslegung von Art. 118 GKK, nach dem "die Kriegsgefangenen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeit ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft" (werden). Die sich an dieser Regelung entzündende sog. Repatriierungsfrage entwickelte sich wegen der Heimkehrunwilligkeit chinesischer und nordkoreanischer Kriegsgefangener¹⁵⁸), wodurch das United Nation Command veranlaßt wurde, der Gegenseite einen Gefangenenaustausch auf der Grundlage des Prinzips freiwilliger Repatriierung vorzuschlagen. China erblickte in einem solchen Vorgehen den Versuch, Kriegsgefangene zurückzuhalten¹⁵⁹).

Die Behandlung von Anfragen bezüglich von in Gefangenschaft verstorbenen Gefangenen scheint wegen des langsamen Verfahrens unbefriedi-

¹⁵⁴⁾ Zum Wortlaut des Vorbehalts vgl. oben Anm. 57.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Spinnler, S. 93 ff.

¹⁵⁶⁾ Ibid., S. 97.

¹⁵⁷⁾ Ibid., S. 98.

¹⁵⁸⁾ Ibid., S. 146 ff., wo das gesamte Auslegungsproblem ausführlich behandelt wird.

¹⁵⁹⁾ Vgl. "Cablegram from Foreign Minister Chou En-lai to Mr. Lester Pearson, President of the General Assembly of the UN", UN-Doc. A/2354 (20.12.1952), in: Cohen/Chiu, S. 1218 ff. und Chen Tiqiang, Unconditional Repatriation — An Inviolable Principle of the Geneva Convention, PC vom 16.1.1953, in: Cohen/Chiu, S. 1220 ff.

gend gewesen zu sein. Es ist nicht bekannt, ob China während des Koreaund des Indienkrieges "ein amtliches Auskunftsbüro" (Art. 122 GKK) eingerichtet hat; mit der Ausführung der insoweit bestehenden internationalen Pflichten scheint aber die chinesische Rotkreuzgesellschaft betraut gewesen zu sein¹⁶⁰).

V Zum Recht der Kriegsverhütung¹⁶¹⁾

Die Satzung der Vereinten Nationen verpflichtet die Mitgliedsstaaten nicht nur, den Frieden repressiv gemeinsam zu verteidigen, sondern auch durch vorbeugende Maßnahmen zu festigen und zu schützen (Art. 1, I; 11; 26; 47). Die Vermeidung des Wettrüstens durch Vereinbarungen der Staaten über ein System der Rüstungsregulierung stehen im Dienste dieser auch von China grundsätzlich anerkannten Rechtspflicht zur Realisierung präventiver Maßnahmen.

Bis zum Jahre 1962 unterstützte China — jedenfalls nach Außen hin — die sowjetischen Positionen bezüglich der Abrüstungsfragen und des Verbots bestimmter Waffengattungen. So heißt es z.B. in einem auf das Treffen Maos mit Chruschtschow von 1958 bezogenes Kommuniqué:

"In order to maintain and consolidate peace, the primary task at the moment is to bring about agreement among nations on the reduction of armaments, discontinuance of the testing of atomic and hydrogen weapons and prohibition of their use, elimination of all military blocs and all military bases on foreign soil, and the conclusion of pacts of peace and collective security" 162)

China begrüßte auch den vom Obersten Sowjet im Januar 1960 präsentierten

¹⁶⁰⁾ Cohen-Bericht S. 250.

¹⁶¹⁾ Es kann sich hier nur um eine auf die Abrüstungsfragen beschränkten Überlick handeln; im übrigen sei auf die umfangreiche Literatur verwiesen; z.B.: A. Langley Hsieh, Communist China's Strategy in the Nuclear Era, Englewood Cliffs, N.J., 1962; M.H. Halperin, China and the Bomb, London 1965; Ders. und D.H. Perkins, Communist China and Arms Control, New York 1965; W.C. Clemens, Jr., The Arms Race and Sino-Soviet Relations, Stanford 1968; H.G. Gelber, World Politics, China, and SALT II, in: R.L. Pfaltzgraff, Jr. (ed.), Contrasting Approaches to Strategic Arms Control, Lexington etc. 1974; R.N. Clough et al., The United States, China and Arms Control, Washington, D.C. 1975; kritisch gegenüber dieser Literatur U. Vesa, The Development of Chinese Thinking on Disarmament, in: Instant Research on Peace and Violence, vol. IV (1974), S. 53–78.

¹⁶²⁾ Peking Review 1958, Nr. 24, S. 53-78.

Aufruf zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung. Wie die Sowjetunion, damals in der atomaren Rüstung noch weit zurück, so betonte auch China, das damals über keine Atomwaffen verfügte, deren Rechtswidrigkeit¹⁶³⁾ und unterstützte die sowjetischen Vorschläge für den Abschluß eines Teststoppabkommens.

Der offene Ausbruch der sino-sowjetischen Meinungsverschiedenheiten im Januar 1963 und die Ablehnung des Moskauer "Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" aus demselben Jahr¹⁶⁴⁾ markierten den Durchbruch einer eigenen chinesischen Abrüstungskonzeption, die vom Zweifel an Möglichkeit und Wünschbarkeit allgemeiner Abrüstung angesichts des Fortbestehens des Imperialismus getragen ist. Das Teilteststoppabkommen wurde als Versuch der Nuklearmächte gesehen, "to consolidate their nuclear monopoly and bind the bands of all peace-loving countries subjected to the nuclear threat" und als "big fraud to fool the people of the world" bezeichnet. Die Chinesen kritisierten die Beschränkung des Testverbots sowie dessen Abspaltung von einem Verbot der Herstellung, Lagerung und Benutzung atomarer Waffen überhaupt, deren Legalisierung auf diese Weise Vorschub geleistet China schlug stattdessen vor, sämtliche Staaten sollen erklären, Atomwaffen zu verbieten und zu vernichten. Als erster Schritt dazu wurden bestimmte Maßnahmen der Staaten vorgeschlagen, die auf einer einzuberufenden Konferenz zu diskutieren seien. Differenzierend wurde ergänzt, daß das Verbot von Atomwaffen auch angesichts des Fortbestehens des Imperialismus möglich sei, "just as poison gas was prohibited". Jedoch könne eine allgemeine und vollständige Abrüstung erst realisiert werden "after imperialism, capitalism and all systems of exploitation have been eliminated"166)

Die Explosion der ersten chinesischen Atombombe im Oktober 1964 hatte einige Änderungen der chinesischen Abrüstungsvorschläge im Gefolge. China, das darauf abziele, "to break the nuclear monopoly of the nuclear

¹⁶³⁾ Siehe oben Anm. 79 und 48.

¹⁶⁴⁾ Die Republic China auf Taiwan trat dem Vertrag am 23.8.1963 bei; vgl. Institut für Asienkunde, Verträge der VR China mit anderen Staaten, Bd. XII/4, Wiesbaden 1968, S. 617.

¹⁶⁵⁾ Statement of the Chinese Government, vom 31.7.1963, Peking Review 1963/Nr. 31, S. 7 f. (Cohen/Chiu, S. 1626 f.).

¹⁶⁶⁾ Peking Review 1963, Nr. 36, S. 15 (Cohen/Chiu, S. 1626 f.).

powers and to eliminate nuclear weapons" erklärte, niemals als erster Atomwaffen einzusetzen. Wiederholt wurde der Vorschlag zur Einberufung einer Gipfelkonferenz aller Staaten, um die Fragen des Verbots und der Zerstörung sämtlicher Atomwaffen zu behandeln. Als erster Schritt zu diesem Ziel solle die Konferenz ein Abkommen schließen "to the effect that the nuclear powers and those countries which may soon become nuclear powers undertake not to use nuclear weapons . . . "168). Diese Einstellung, in der jetzt auch ein vollständiger Teststopp keinen Platz mehr findet, liegt seither sämtlichen chinesischen Stellungsnahmen zu Abrüstungsfragen zugrunde¹⁶⁹⁾. Es war daher nur konsequent, daß sich China, nachdem seine Abrüstungsvorschläge nicht realisiert worden waren, gegen den "Vertrag über die Nichtweitergabe von Kerwaffen" vom 1.7.1968 (seit dem 5.3.1970 in Kraft), diesem "gemeinsamen konterrevolutionären Bedürfnis der amerikanischen und sowjetischen nuklearen Oberherren"¹⁷⁰), aussprach. Die Vertragspartner übernähmen "überhaupt keine Pflicht, nach der sie keine Kernwaffen gegen die Nichtnuklearländer anwenden sollen; andererseits wird den Nichtnuklearländern das Recht, Kernwaffen für ihre Selbstverteidigung zu entwickeln, vollkommen entzogen . . . "171). Ganz ähnlich wurden der "Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper" vom Januar 1967 (Weltraumvertrag) und der "Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und deren Untergrund" vom Februar 1971 (Meeresbodenvertrag) kommentiert. Beide, wie auch die Strategic Arms Limitation Talks (SALT), wurden als Äußerungen amerikanisch-sowjetischer "Kollaboration" und "nuklearer Erpressung" abgetan¹⁷²).

In seiner ersten Rede auf einer UNO-Vollversammlung (26.), drei

¹⁶⁷⁾ Statement of the Government of the People's Republic of China, 16.10.1964, Peking Review 1964, Nr. 42, Supplement S. I-IV (Cohen/Chiu, S. 1628.).

¹⁶⁸⁾ Ibid., S. 1629.

¹⁶⁹⁾ Vgl. z.B. Chinas Stellungsnahmen wä end der Stockholmer Umweltschutzkonferenz vom Juni 1972, PR 1972, Nr. 25, S. 9 f. u.a.

¹⁷⁰⁾ PR 1968, Nr. 25, S. 16.

¹⁷¹⁾ Ibid

¹⁷²⁾ Zm Weltraumvertrag vgl. PR 1966, Nr. 51, S. 34; zum Meeresbodenvertrag vgl. PR 1969, Nr. 44, S. 29 f.

Wochen nach dem chinesischen Repräsentationswechsel, wiederholte der Leiter der chinesischen Delegation, Quiao Guanhua, die chinesischen Grundpositionen zur Abrüstung (gegen Kernwaffenmonopolisierung und nukleare Erpressung der Supermächte, für ein allseitiges Verbot und vollständige Vernichtung der Kernwaffen und Einberufung einer Gipfelkonferenz aller Staaten, um als ersten Schritt eine Vereinbarung über die Nichtanwendung von Kernwaffen zu treffen)¹⁷³⁾, um kurz darauf in einer Stellungsnahme zu dem Vorschlag der sowjetischen UN-Delegation zur Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz zu konkreten Ausführungen zu gelangen 174). China befürwortete zwar die Abrüstung, diese solle aber "nicht unterschiedslos von allen Staaten verlangt" (werden). Die von Imperialismus und Kolonialismus bedrohten , Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas und andere mittelgroße und kleine Länder" seien gezwungen, "ihre Verteidigungsmacht...zu verstärken". Denn: "Für die Völker dieser Länder und Gebiete ist heute das Problem von erstrangiger Bedeutung selbstverständlich nicht die Abrüstung, sondern Verteidigung der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Kampf um die nationale Existenzberechtigung". Diese Einsicht faßt Qiao dann so zusammen: "Die Anschuung, nach der alle Staaten Abrüstungsmaßnahmen treffen sollen, ohne zwischen Aggressor und Opfer zu unterscheiden, kann nur die Abrüstung auf Abwege bringen und nur für den Imperialismus von Vorteil sein"¹⁷⁵). Im weiteren erwähnte Qiao den alten chinesischen Vorschlag, daß als erster Schritt auf dem Wege "zum allseitigen Verbot und zur restlosen Vernichtung der Kernwaffen" die Nuklearstaaten sich verpflichten müssen, "nicht als erste gegeneinander Kernwaffen anzuwenden und insbesondere . . . gegen nichtnukleare Länder

¹⁷³⁾ PR 1971, Nr. 47, S. 8 f.

¹⁷⁴⁾ RP 1971, Nr. 49, S. 14 ff. Siehe dort wegen der folgenden Zitate.

¹⁷⁵⁾ Noch akzentuierter äußerte sich der chinesische Delegierte im ersten UNO-Ausschuß (Politik und Sicherheit) Chen Chu im Oktober 1972. Nach dem Hinweis, daß keinesfalls das Wettrüsten, sondern der Imperialismus Grundursache des Krieges sei, sagte er: "Wie allgemein bekannt ist, führen die Waffen nicht von sich aus zum Krieg. Das Schlüsselproblem ist, wer sie in der Hand hat und welcher Politik sie dienen. Sind die Waffen in den Händen derjenigen, die eine imperialistische Politik betreiben, werden sie zu Werkzeugen für die Unterdrückung der Völker in verschiedenen Ländern und für die Führung von Aggressionskriegen; befinden sich die Waffen aber in den Händen der unterdrückten und der Aggression ausgesetzten Länder, die sich zu verteidigen haben, werden sie zu einer Kraft für die Verteidigung des Friedens". (Chinas Standpunkt in der Abrüstungsfrage, PR 1972, Nr. 44, S. 18).

und gegen kernwaffenfreie Zonen¹⁷⁶⁾ keine Kernwaffen anzuwenden". Eine derartige Verpflichtung, meinte Qiao, sollte nicht schwerfallen, "wenn man wirklich den Wunsch hat, einen nuklearen Krieg zu vermeiden und dem allseitigen Verbot von Kernwaffen näherzukommen". Qiao sprach sich gegen eine Teilnahme Chinas an der von der Sowjetunion vorgeschlagenen Weltabrüstungskonferenz aus, da der sowjetische Vorschlag "weder klare Ziele festgelegt noch praktische Schritte vorgesehen hat", und eine solche Konferenz unvermeidlich zu einem "Permanenzklub" würde, "wo ins Endlose diskutiert wird, aber keine wesentlichen Probleme gelöst werden". Die "unerbittlichen Tatsachen" hätten bestätigt, daß auch die Abrüstungs-Resolutionen der UNO "nichts als Fetzen von Papier (seien)", wodurch das Prestige der UNO in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Es sei nun an der Zeit, "diese unrühmliche Situation zu ändern". Man müsse sich um einen neuen Anfang bemühen und eine "Methode finden, die wirklich zur Abrüstung beitragen kann. Diskussionen, die zu keinen Beschlüssen führen, oder Beschlüsse, die nicht in die Tat umgesetzt werden, damit die Völker der Welt nicht weiter enttäuscht werden".

Die von China geforderten Methoden sind offenbar noch nicht zur Entstehung gelangt, denn China hält sich weiterhin von allen Abrüstungsbemühungen fern. So wandte sich China gegen die von der Sowjetunion eingebrachten Resolution der Generalversammlung über "Non-use of force and permanent prohibition of the use of nuclear weapons" (2936/XXVII), weil die "Trennungslinie zwischen den Aggressoren und den Opfern der Aggression" nicht deutlich sei und weil ein "Verbot der Anwendung von Kernwaffen für alle Zeiten" solange unglaubwürdig sei, wie "Frage eines allgemeinen Verbots und der gründlichen Vernichtung von Nuklearwaffen" nicht behandelt würde¹⁷⁷⁾. – China übte Enthaltung bei der Abstimmung über den Resolutionsentwurf einer "Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung sowie die Zerstörung von bakteriologischen und Giftwaffen" von 1971 – in Ost und West häufig als das erste echte Abrüstungsabkommen seit dem Ende des zweiten Weltkrieges bezeichnet –, weil in der Konvention nichts über das Verbot der Anwendung

¹⁷⁶⁾ China unterstützt den UN Plan, den Indischen Ozean als Friedenszone zu erklären sowie die Errichtung einer nuklearwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vgl. PR 1972, Nr. 47, S. 7 ff.).

¹⁷⁷⁾ PR 1972, Nr. 46, S. 6 f.

solcher Waffen und nichts über chemische Waffen, deren Besitz sich die Supermächte weiterhin vorbehalten wollten, enthalten sei. Dies bedeute als Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 einen Rückschritt¹⁷⁸⁾. – China ratifizierte nicht Protokoll II des Vertrages von Tlatelolco von 1972 (Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika). Die maxikanische Regierung ersuchte China als Kernwaffenmacht die in dem Zusatzprotokoll vorgeschlagenen Schritte zu unternehmen. China lehnte eine Ratifikation mit der Begründung ab, daß in der Präambel des Protokolls das Teilteststoppabkommen und der Nichtweitergabevertrag bejaht werden, die chinesische Regierung insofern aber einen anderen Standpunkt einnähme. Die Vorschriften des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika würden aber beachtet¹⁷⁹). – Chinas Delegierte äußern sich regelmäßig in dem für die Abrüstungsdiskussion zuständigen Ersten UNO-Ausschuß (Politik und Sicherheit)¹⁸⁰⁾. Der Tenor dieser Beiträge: Wichtiger als Abrüstung ist eine Einheitsfront aller Völker gegen den Hegemonismus. China beteiligt sich nicht an der in seinen Vorformen seit 1969 tätigen Conference of the Committee on Disarmament¹⁸¹⁾ und anderen Mitte der siebziger Jahre gegründeten mit der UNO verbundenen Abrüstungsgremien¹⁸²⁾. In einer einem dieser Ad-hoc Komitees übermittelten Stellungsnahme wird klargestellt:

"The position of China has not changed. According to that position a world disarmament conference can only be convened if certain prerequisites for the creation of conditions conductive to genuine disarmament are met. The convening of a world disarmament conference, or preparation for such a conference, could only be acceptable if all the nuclear-weapon States in particular the two nuclear-weapon Powers, would undertake an obligation: (a) not

¹⁷⁸⁾ PR 1972, Nr. 48, S. 10. — Die Anwendung ist aber bereits durch das Genfer Protokoll von 1925 verboten, wohingegen Entwicklung, Produktion und Lagerung bisher nicht untersagt waren.

¹⁷⁹⁾ Vgl. Archiv der Gegenwart vom 14.11.1972.

¹⁸⁰⁾ Vgl. zuletzt PR 1977, Nr. 50, S. 25 f.

¹⁸¹⁾ Vgl. Report of the Committee on Disarmament vol. I, UN-Doc. A/32/27, S. 3, 94 ff.

¹⁸²⁾ Vgl. Report of the Ad Hoc Committee on the World Disarmament Conference, UN-Doc. A/32/28 und Report of the Preparatory Committee for the Special Session of the General Assembly Devoted to Disarmament, UN-Doc. A/32/41.

to be the first to use nuclear weapons, particularly against the non-nuclear-weapon States; and (b) to end all forms of military presence on the territory of other countries by those concerned. If such preconditions are met, a world disarmament conference can be convened with a clear aim, namely, to consider the questions of complete prohibition and thourough destruction of all nuclear weapons" 183).

VI Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse aus der Darstellung der ideologischen Prämissen der chinesischen Haltung zum Kriegsrecht, der chinesischen Völkerrechtslehre, der rechtlichen — insbesondere vertraglichen — Bindungen, der Reformbeteiligung, der Rechtsentsprechung und der Abrüstungskonzeption lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die chinesische Ausprägung des ius ad bellum zeitigt jedenfalls keine direkte, d.h. normativ fixierte, Auswirkung weder auf die Interpretation der bestehenden Rechtslage, noch auf die den status quo ändernden lex ferenda. Die chinesischen Vorbehalte zu den Genfer Konventionen von 1949, die chinesische Selbstdarstellung bezüglich konventionsgerechten Verhaltens und die Äußerungen chinesischer Delegierter auf der kürzlich zu Ende gegangenen Genfer Diplomatischen Konferenz lassen nirgends die Forderung erkennen, Rechte und Pflichten des ius in bello einem Aggressor gegenüber in diskriminierender Weise anzuwenden. Die chinesische Ansicht von der Legalität nationaler Befreiungskriege hat nicht die Entlassung solcher "gerechten Kämpfer" aus den Bindungen des Kriegsrechts und nicht die Bloßstellung des Aggressors von den durch das Kriegsrecht gewährten Rechten zur Folge. Insofern fußen die besorgten Worte des schweizerischen Delegationsleiters auf der Genfer Konferenz auf einer unrichtigen Interpretation chinesischer Äußerungen: "The idea of 'just' or 'unjust' wars had no place in the work of the The Conference must endeavour to limit violence in armed conflict, regardless of the motives which had provoked such

¹⁸³⁾ So in dem ersten in Anm. 182 genannten Bericht.

conflict."¹⁸⁴⁾ Das chinesische ius ad bellum enthält im Grundsatz eine Bestätigung des in Art. 51 der UN Satzung enthaltenen Rechtfertigungsgrundes der Gewaltanwendung im Falle von Selbstverteidigung. Daher konnte ein chinesischer Völkerrechtler auch Oppenheim-Lauterpacht zitieren: "But for many legal purposes it seems now again possible to distinguish between just and unjust (or lawful and unlawful) wars – the latter being those waged in break of the obligations of the Charter of the United Nations . . ."¹⁸⁵⁾ Daß China den insoweit fundamentalen Begriff des "Angriffs" politisch-flexibel und nicht juristisch gefaßt sehen will, ist der Grund für die Ablehnung der UN Definition.

Ist ein direkter Einfluß des ius ad bellum auf Bildung und Anwendung der Normen des Kriegsrechts nicht zu unterstellen, so ist aber nicht auszuschließen, daß sich eine indirekte Wirkung der die Kriegsführung beeinflussenden Lehre von der Gerechtigkeit eines bestimmten Krieges und der darin liegenden moralischen Diskriminierung des Feindes auf die Anwendung des Kriegsrechts ergeben kann. Der moralische Ausschließlichkeitsanspruch enthält die Versuchung zur Verletzung des theoretisch auch für den Feind anerkannten ius in bello.

- 2. Wenn China auch nicht so weit geht, das Kriegsrecht nur als Mittel der Begünstigung derjenigen zu sehen, die sich gegen imperialistische Aggression wenden und als Grundlage der Verurteilung imperialistischer Aggressionsverbrechen, so hat das Kriegsrecht nach chinesischer Ansicht dieser Aufgabe aber a u c h gerecht zu werden. Deshalb besteht der wichtigste Teil seiner Reform in der Ausdehnung des Kriegsgefangenenstatus auf die Guerillakämpfer, denen aber gleichzeitig auch der Schutz des Zivilistenstatus zuteil werden soll. Das Kriegsrecht soll also im Sinne der Freiheitskämpfer verändert werden. Überspitzt ließe sich formulieren, daß die Voraussetzung eines nicht diskriminierenden ius in bello in dessen "ungleicher", d.h. die Freiheitskämpfer bevorzugenden, Reform liegt.
- 3. Aus der höchst kursorischen "akademischen" Beschäftigung mit dem

¹⁸⁴⁾ CDDH/SR 13, paragr. 53.

¹⁸⁵⁾ Zhou Ziya (1956), in: Cohen-Chiu S. 1477. Zitiert aus: L. Oppenheim, International Law, vol. II, 7th ed., by H. Lauterpacht, London 1952, S. 223.

Kriegsrecht und insbesondere aus dem chinesischen Beitrag zur Genfer Diplomatischen Konferenz (China brachte keinerlei Änderungsantrag ein) resultiert die Erkenntnis eines geringen chinesischen Interesses am Kriegsrecht. Wie in anderen internationalen Fragen - z.B. Bevölkerung, Ernährung, Umweltschutz und Terrorismus - so zieht China auch bezüglich des bewaffneten Konflikts einen ideologisch-politischen Ansatz dem juristischen vor. Wird als Ursache solcher internationaler Probleme der Imperialismus diagnostiziert, so kann als adaquate Therapie weniger ein Inbegriff von Normen, der allenfalls auf die Begrenzung von Symptomen zu zielen vermag, als politische Auseinandersetzung wirksam sein. Wohnt dem Recht eine die sozialen Phänomene generalisierende Tendenz inne, so richtst sich die politische Auseinandersetzung auf die Erforschung der Ursachen. Insbesondere auf dem Gebiet der Abrüstung, wo die für das ius in bello vermiedene Unterscheidung zwischen Aggressor und Opfer der Aggression grundlegende Bedeutung gewinnt, ist chinesisches Argumentieren dem Vorgehen des Friedensforschers Verwandeter als dem des Völkerrechtlers.

Von daher gesehen erscheint ein größeres Interesse Chinas am Kriegsrecht für die absehbare Zunkunft als unwahrscheinlich. Die zu Beginn dieses Jahrhunderts gezeigte Mitwirkung erscheint so als für China eher untypisch, mehr auf außenpolitischem Druck und dem Schock des eigenen Niederganges beruhend, als auf einem aktiven Verständnis der Rolle Chinas in der Welt.